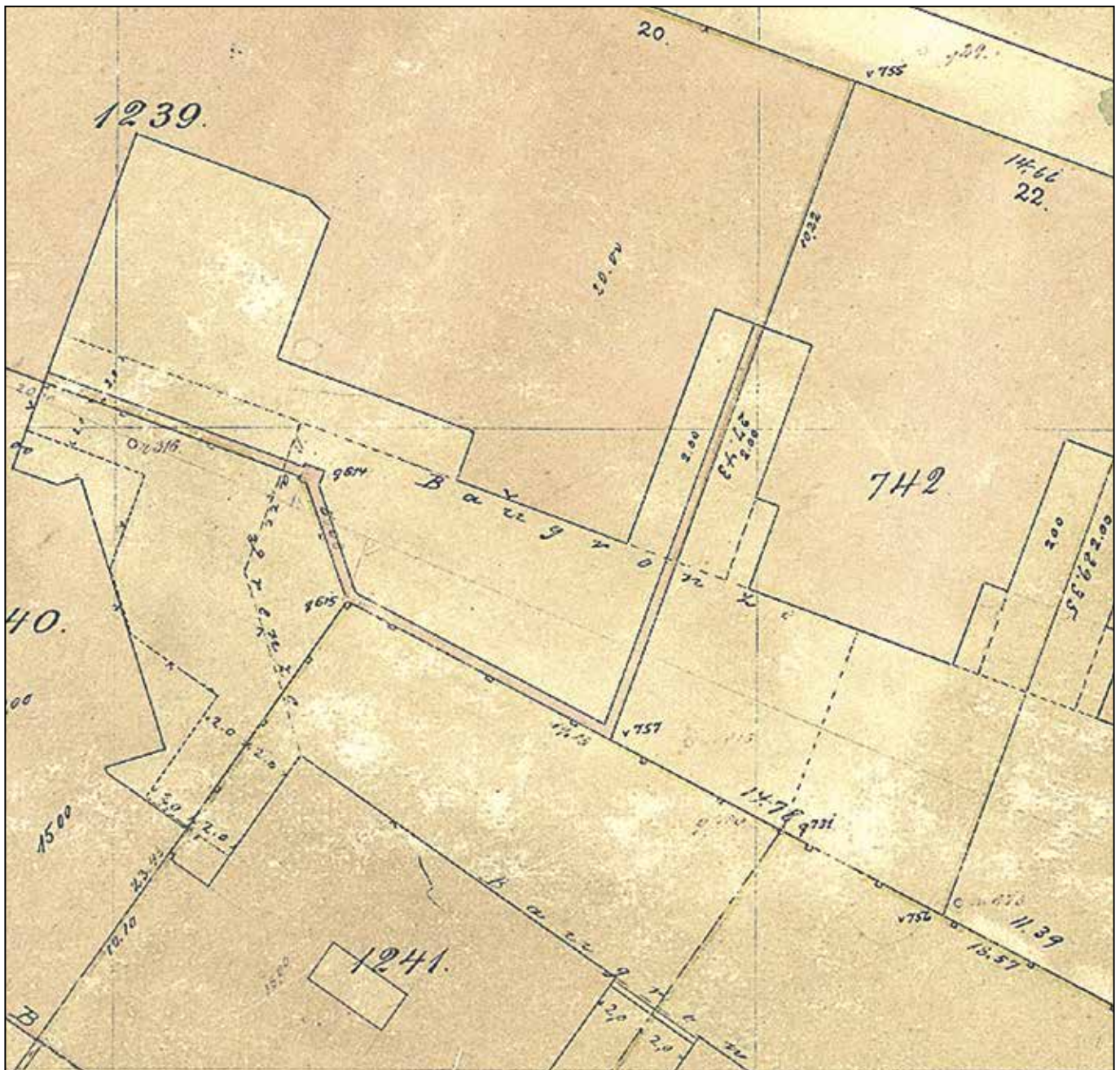


LGV AKTUELL

Sonderheft 2014

Geschichte des Liegenschaftskatasters in Hamburg

Alt-Hamburgisches Kataster von 1845 – 1950



Inhalt



Die vier bereits erschienenen Sonderhefte!

Das vorliegende Sonderheft ist das 5. LGV-Sonderheft und ergänzt die eingeschlagene Themenreihe.

Geschichte des Liegenschaftskatasters in Hamburg Alt-Hamburgisches Kataster von 1845 – 1950

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung 2014

Zusammengestellt von
Andrea Darie, Conrad Hafke, Bernd Makoschey,
Volker Müller, Karl-Heinz Nerkamp

	Seite
Zum Einstieg	3
Einordnung dieses Sonderheftes	
Wie alles begann – ein Blick in die Zeit vor der stattlich geordneten Liegenschaftsvermessung	
Die Geburt des Alt-Hamburgischen Katasters	
Das Groß-Hamburg Gesetz Zielsetzung dieses Sonderheftes	
Die Geschichte des Katasters in Hamburg 1845 – 1950	4
Rückblick	
Der Senatsbeschluss 1842	
Die eigentliche Geburt des Alt-Hamburgischen Katasters	5
Grundsteuernkataster bei der Steuerdeputation	6
Das Ende des Alt-Hamburgischen Katasters	
Zeittafel	9
Das Alt-Hamburgische Kataster im Detail	11
<u>Grundlagen</u>	12
Koordinatensystem	
Einheiten	
Flurstücksnummerierung	
<u>Arbeitsmethoden</u>	13
Katastervermessung und Werkzeuge	
Arbeitsweise bei der Kartenherstellung	14
<u>Vermessungszahlenwerk</u>	15
Kettenbuch (K-Buch)	
Berechnungshefte (BH)	16
Absteckbuch (A-Buch)	
Liniennetzriss	17
Koordinatenverzeichnis	
<u>Grundstücksakten</u>	18
<u>Buchwerk</u>	19
Flurbuch	
Flurbuchregister	
Fortführungsregister	21
<u>Kartenwerk</u>	22
Alte Blatteinteilung (Fußkarte)	23
Neue Blatteinteilung (Meterkarte)	24
Zusammenfassung	26

Zum Einstieg

Einordnung dieses Sonderheftes

Um der Nachwelt Wissen, Hintergründe und Kenntnisse aus den Zeiten der Entstehung des Liegenschaftskatasters zu erhalten, entstand beim Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung die Idee, die noch bekannten Daten zusammen zu tragen und zu dem Thema Sonderhefte zu verfassen. Aufgrund des Umfangs des Themas sind mehrere Sonderhefte erforderlich.

In diesem Sonderheft wird Wissenswertes über das Alt-Hamburgische Kataster zusammengetragen und präsentiert. Es sind weitere Sonderhefte zu den Themen »Preußisches Kataster« und über »das Liegenschaftskataster von 1950 bis 2015« geplant.

Wie alles begann – ein Blick in die Zeit vor der staatlich geordneten Liegenschaftsvermessung

Die Kenntnisse über Messungen von Geländeflächen und ihre bildliche Darstellung als Karte oder Plan im Gebiet Hamburgs gehen zurück bis etwa in die Mitte des 16. Jahrhunderts. Vorhandene schriftliche Aufzeichnungen weisen darauf hin, dass auch noch früher Messungen und Kartierungen ausgeführt worden sind.

All diese Arbeiten vor 1845 tragen das Merkmal der Uneinheitlichkeit. Sie wurden nur in Einzelfällen und den jeweiligen Bedürfnissen nach ausgeführt. Zudem wurden diese Messungen und Kartierungen von Angehörigen der verschiedensten Berufsgruppen ohne einheitliche Ausbildung im Vermessungsdienst durchgeführt. Mit der Zeit entstand so zwar eine große Anzahl von Lageplänen bzw. Lageskizzen. Ein Zusammenfügen zu einer einheitlichen kartenmäßigen Darstellung war jedoch nicht möglich, da bis dahin die hierfür notwendige geometrische Grundlage, die Triangulation oder Dreiecksmessung, fehlte. Grundsteuern wurden schon vor dem Entstehen eines Katasters erhoben. Grundlage waren die 18 von Prof. H. C. Schumacher großmaßstäbig angefertigten Messtischblätter im Maßstab 1: 20 000, die er im Auftrag des hamburgischen Senates aus dem Jahre 1825 angefertigt hatte.

Die Geburt des Alt - Hamburgischen Katasters

Die große Brandkatastrophe in Hamburg 1842 mit dem Totalverlust der Schumacherschen Messtischblätter und die damit verbundenen in diesem Maße nie dagewesenen Arbeiten zum Wiederaufbau waren schließlich 1845 der Auslöser für den ersten amtlichen Schritt zu einer zusammenhängenden hamburgischen Landes- und Grundstücksvermessung: Den Senatsbeschluss, mit dem die Mittel für die Neuvermessung der Innenstadt und Umgebung sowie die Herstellung eines dafür benötigten Netzes trigonometrischer Punkte bewilligt wurden.

Das durch diesen Senatsbeschluss entstandene Alt-Hamburgische Stadtkataster hatte über 110 Jahre Bestand.

Das Groß-Hamburg Gesetz

Im Jahre 1937 wurde das »Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen« verabschiedet und Hamburg übernahm für die neu hinzu gekommenen Gebietsteile (Städte Harburg, Altona und Wandsbek und deren umliegenden Gemeinden) heute niedersächsisches und schleswig-holsteinisches – und damit preußisches – Liegenschaftskataster. Schließlich trat im Jahre 1940 in einzelnen Gemarkungen anlässlich der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse das für das ganze damalige Reichsgebiet einheitlich vorgeschriebene Reichskataster hinzu.

Zielsetzung dieses Sonderheftes

In diesem Sonderheft soll die Entstehung und Entwicklung des Liegenschaftskatasters in Hamburg dokumentiert werden. Es befasst sich detailliert mit der Ur-Form des Hamburger Katasters – dem Alt-Hamburgischen Kataster, welches von 1845 bis zum Beginn der Aufstellung des »Neuen Liegenschaftskatasters« 1950 durchgehend Bestand hatte. Nach dem genaueren Beleuchten des historischen Hintergrundes wird das sogenannte Alt - Hamburgische Kataster dann im Detail beschrieben.

Geschichte des Katasters in Hamburg 1845–1950

Rückblick

In der Nacht vom 4. auf den 5. Mai 1842 bricht in der Deichstraße in einem Speicher ein Feuer aus. Schnell breitet sich das Feuer in den hölzernen Fachwerkhäusern aus und kann erst nach vier Tagen gelöscht werden. Der »Große Brand« verwüstet mehr als ein Viertel des damaligen Stadtgebietes. 51 Menschen kommen ums Leben, die Zahl der Obdachlosen wird auf 20 000 geschätzt, die Zahl der zerstörten Häuser auf etwa 1700 in 41 Straßen. 102 Speicher werden ebenso zerstört wie drei Kirchen (darunter die Hauptkirchen St. Nicolai und St. Petri), das Rathaus, die Bank und das Archiv mit der alten Börse.

Im Zuge der anschließenden Planungsarbeiten zum Wiederaufbau wird schnell deutlich, dass genaue Grundrisse oder Karten in größerem Maßstab fehlen. Auf eine zusammenhängende Vermessung der Stadt war bis dahin kein Wert gelegt worden. So ist das Vordringlichste, schnellstens eine großmaßstäbige Kartierung der vom Brand betroffenen Grundstücke zu beschaffen. Der beauftragte beeidigte Geometer Nagel beginnt daraufhin mit der Aufmessung der Grundstücksgrenzen auf der Grundlage eines örtlichen Liniennetzes, wobei ihm stehengebliebene Mauerreste als Anhaltspunkte dienen.



Abbildung 1: Hamburger Brand 1842

Der Senatsbeschluss 1842 (Vorläufer zum Aufbau eines Katasters in Hamburg)

Ende August 1842 liegt die Kartierung der Vermessungen im Maßstab 1 : 250 als Rahmenkartenwerk fertig vor und kann nun für Absteckungen und Enteignungen der Grundstücke genutzt werden.

Abbildung 2 zeigt einen Wiederaufbauplan aus jener Zeit: Der zu dieser Zeit in Hamburg angestellte, aus England stammende Ingenieur William Lindley (1808 – 1900), dem der Bau von Versorgungs- und

Entwässerungsleitungen übertragen ist, erkennt den hohen Nutzen einer guten Vermessung. Er empfiehlt in einem Bericht an die Bau-Deputation die Aufstellung eines Rahmenkartenwerkes als Planungsgrundlage für Ingenieurbauten für das gesamte Gebiet der Hamburger Stadt und der Vorstädte nach dem Vorbild der Vermessungen des Geometers Nagel. Er macht darauf aufmerksam, wie unzureichend und kostspielig das alte Verfahren ist, für jeden einzelnen Zweck

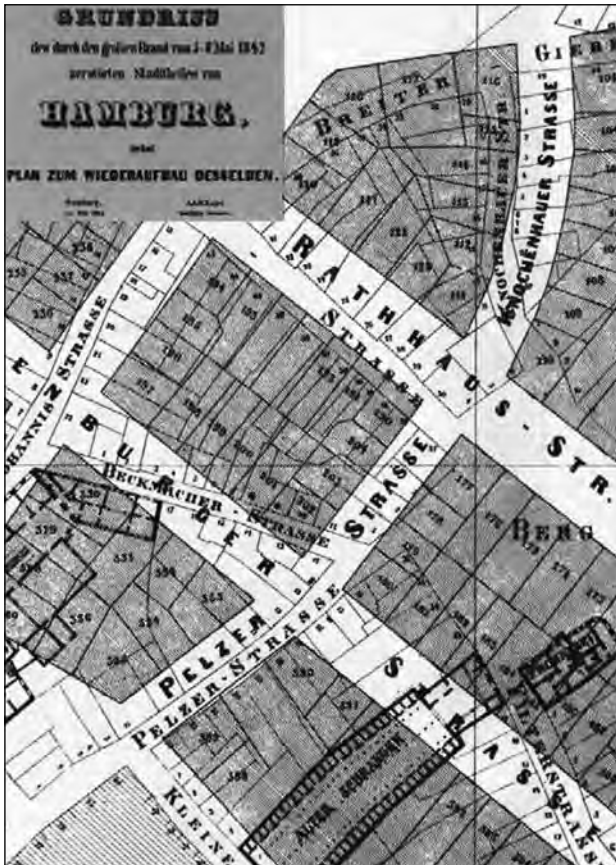


Abbildung 2: Wiederaufbauplan aus dem Jahre 1844

lokale Vermessungen vorzunehmen. Da eine feste Grundlage und damit der Zusammenhang fehlen, könne man die Vielzahl von Einzelrissen zudem nicht zu einer genauen Karte zusammenfügen. Lindleys Vorschlag ist eine auf trigonometrischer Grundlage beruhende zusammenhängende Vermessung.

Die eigentliche Geburt des Alt-Hamburgischen Katasters

Am 29. August 1845 beschließt der Hamburger Senat schließlich, nach einem Antrag durch die Bau-Deputation, die Ausführung von Stadtvermessungen und die Bestimmung von trigonometrischen Punkten für die Neuvermessung und Aufstellung des Hamburger Katasters.

Das Jahr 1845 kann somit als das Jahr der Entstehung des Hamburger Katasters als Eigentums- und Mehrzweckkataster gesehen werden. Schon wenige Wochen nach Genehmigung durch den Senat begann Dr. A. C. Petersen, damaliger Observator an der Altonaer Sternwarte, mit der Bestimmung von 373 trigonometrischen Punkten durch Vorwärts- und Rückwärtseinschnitt für das Stadtgebiet und der nächsten Umgebung. Als Nullpunkt des rechtwinkligen Koordinatensystems diente die Mitte der Helmstange des großen Michaelis-Kirchturmes (Michel). Im Jahre 1847 wurde dem Ingenieur W. Lindley die Stadtvermessung auf Grundlage der trigonometrisch bestimmten Punkte von der Bau-Deputation übertragen.

In einer Großstadt wie Hamburg hatte schon damals das Grundeigentum einen relativ hohen Stellenwert, und so lag ein besonderes Augenmerk auf die Feststellung der Eigentumsgrenzen sowie auf die Bestimmung des Flächeninhalts der Grundstücke. Des Weiteren forderte der Einsatz der zukünftigen Karten als Planungsunterlage für den Straßen- und Siedlungsbau eine größtmögliche Genauigkeit. Dies gab den Ausschlag für Lindleys Entscheidung, die Kartierung im Maßstab 1: 250 und in gleich großen Blättern (Rahmenkarten) durchzuführen. Zudem sollten für ausgewählte Bereiche Übersichtskarten im Maßstab 1: 1000 angefertigt werden. Überhaupt rückte der ehrgeizige Plan zur Errichtung eines Abwassersystems in Hamburg in den Fokus. Aufgrund geringer Geldmittel konzentrierte man sich deshalb zunächst auf die Aufmessung der Straßen. Besitzstandsgrenzen wurden nur aufgemessen, wenn sie in der Örtlichkeit sichtbar waren. So entstand in den Jahren 1847 bis 1853 das sogenannte »Straßenkataster« für die Zwecke des Bauwesens.

Für private Anträge, wie zum Beispiel Absteckung von Eigentumsgrenzen, blieb weiterhin der beedigte Geometer Nagel tätig. Bis 1861 fand eine Neuvermessung und eine völlige Neukartierung der Stadt und der Vorstadt St. Pauli statt. Weitere Gebiete folgten.

Im Jahre 1859 übernahm der Obergeometer Heinrich Stück (1859 – 1899) (s. Abbildung 3) die Leitung des »Vermessungsbüros« der Bau-Deputation und trug während seiner 40-jährigen Amtszeit von 1859 bis 1899 maßgeblich zur Begründung und Entwicklung der hamburgischen Katastervermessung bei. Er gilt daher als »geistiger Vater« des hamburgischen Vermessungswesens.

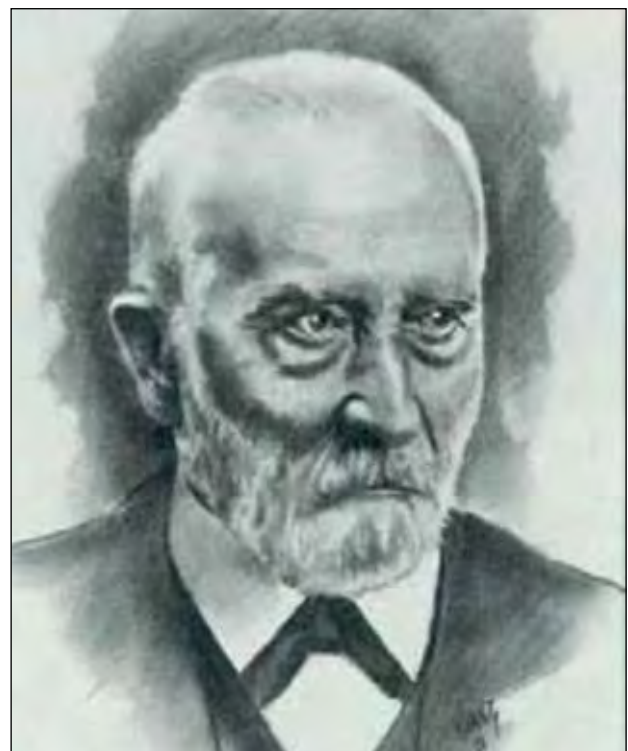


Abbildung 3: H. Stück, Leiter des Vermessungsbüros 1859 – 1899

Ihm zu Ehren steht vor dem Kundenzentrum des heutigen Landesbetriebes Geoinformation und Vermessung sein Konterfei als »Stück- Stein«.

Um eine gerechte Grundsteuer erheben zu können, wurden im Jahre 1862 das Gesetz über die Grundsteuer auf dem Landgebiet und im Jahre 1864 das Gesetz über die Grundsteuer für die Stadt und Vorstädte erlassen. Diese Entwicklung führte das Straßen- und das Eigentumskataster wieder zusammen. Zur Schaffung der politisch gewollten einheitlichen Steuerveranlagungsgrundlage gab der Senat die Überarbeitung des bestehenden Straßenkatasters für die Stadt und Vorstädte bezüglich der Eigentumsgrenzen und die Ausdehnung der Vermessung auf das gesamte Landgebiet beim Vermessungsbüro in Auftrag.

Die Vermessung des Landgebietes wurde im Jahre 1869 fertiggestellt. Die Kartierung erfolgte mit einigen Ausnahmen im Maßstab 1: 1000, später teilweise im Maßstab 1: 250. Die Flächen wurden graphisch bestimmt und die Flurbücher und Flurbuchregister nach Maßgabe des in den Hypothekenbüchern zugeschriebenen Grundeigentums aufgestellt. Alle Karten und Bücher für das Landgebiet wurden nach Fertigstellung aufgrund des »Gesetzes betreffend die Feststellung der nach den amtlichen Vermessungen angefertigten Karten und Flurbüchern des Landgebietes vom 30.10.1865« öffentlich ausgelegt und nach Behandlung der Widersprüche festgestellt.

Nach Ausdehnung dieses Gesetzes von 1865 auf das gesamte Stadtgebiet wurden die Karten und Bücher für die Stadt mit ihren Stadtteilen in den Jahren 1897 bis 1898 analog festgestellt. Der Inhalt der Vermessungskarten und Flurbücher wurde per Gesetz zur Grundlage der Steuerschätzung und zur Berichtigung der Eigentumsbücher des Hypothekenamtes benutzt.

Als einschneidendes Ereignis während dieser Zeit ist die Einführung des Metermaßes nach der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 zu nennen.

Alle Vermessungen in Hamburg waren bis dahin im Hamburger Fußmaß zu 10 Zoll ausgeführt. Das Flächenmaß war die Quadratrute. Erst ab dem Jahre 1871 wurde in Hamburg das Metermaß verwendet.

Um die Ergebnisse der Vermessung auch für topographische und wissenschaftliche Zwecke nutzbar zu machen, entschied man sich, einen Plan von Hamburg im Maßstab 1: 4000 herauszugeben. Nach acht Jahren Bearbeitungszeit waren die Kupferstiche für die vier Blätter 1872 fertig gestellt und ein genauer Grundriss von Hamburg und Umgebung nach einheitlicher Detailvermessung und auf trigonometrischer Grundlage konnte veröffentlicht werden. Erstmals dienten somit Daten aus dem Liegenschaftskataster der Herstellung eines topografischen Kartenwerkes.

Grundsteuerkataster bei der Steuerdeputation

Aufgrund des Erlasses eines Bonitierungs- und eines neues Grundsteuergesetz im Jahre 1881 wurde zwischen 1882 und 1884 eine Bonitierung aller landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt. Nachmessungen in allen Gemarkungen waren erforderlich, um die Grenzen der Kulturarten auf den Kartenblättern nachtragen zu können. Einschätzungs-Coupons wurden angefertigt. Das Bonitierungsverfahren und die Berechnung der Grundsteuer war Aufgabe der Steuerdeputation. Kopien der Katasterkarten und Abschriften der Katasterbücher wurden der Steuerdeputation übergeben und die Schätzungsergebnisse in das dort geführte Zweitkataster, das sogenannte Grundsteuerkataster, übernommen.

Wirtschaftlich ging es Hamburg als Hafenstadt gegen Ende des 19. Jahrhunderts gut und so wuchs die Stadt immer weiter auch in das Landgebiet hinein. Durch Eingemeindung der Vorstadt St. Pauli und zahlreicher weiterer Vororte vergrößerte sich das Stadtgebiet im Jahre 1894 weiter um das Achtfache auf rund 7665 Hektar. 1913 hatte sich das Innenstadtgebiet schon zur Geschäftsstadt entwickelt; nach weiteren Eingemeindungen war das Stadtgebiet schließlich auf ca. 12 350 Hektar angewachsen. Inklusiv des Vermessungsbüros Cuxhaven umfasste das nach wie vor verwaltungsmäßig der Bau-Deputation angegliederte Vermessungsbüro mittlerweile rund 150 Mitarbeiter. Das Büro erledigte die vermessungstechnischen Aufträge auf allen Gebieten des Hoch- und Tiefbaus, des Eisenbahnbaus und des Wasserbaus. Als großstädtisches Vermessungsamt war es außerdem für die Schaffung eines Höhenfestpunktfeldes sowie für die Bereitstellung aktueller Rahmenkarten zuständig. Es lieferte Unterlagen und führte Absteckungen durch.

Daneben führte es auf Antrag sämtliche Grundstücksvermessungen durch. Die Messungsergebnisse wurden als amtliche Unterlagen geordnet abgelegt und waren seit 1900 mit der Einführung der Grundbuchordnung durch das »Gesetz betreffend Ausführung der Grundbuchordnung 1899« für alle Zu- und Abschreibungen im Grundbuch vorgeschrieben. Des Weiteren dienten sie zur Erhebung der Grundsteuer und als Grundlage zur Berechnung der Straßen- und Sielbaubeiträge.

Das Ende des Alt-Hamburgischen Katasters

Mit dem im Juli 1934 in Kraft getretenen »Gesetz zur Neuordnung des Vermessungswesens« wurde das Vermessungswesen zur Reichsangelegenheit. Es galten nunmehr reichseinheitliche Vorschriften auf den Gebieten der Landesvermessung und des

Liegenschaftskatasters. Das im Anschluss erlassene »Reichsbodenschätzungsgesetz« löste katastertech- nische Erneuerungsarbeiten aus. Mit der Über- nahme der Bodenschätzungsergebnisse entstand das sogenannte »Reichskataster«.

Kurz vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges wurden die ersten Reichsverordnungen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Vermessungswesens in Deutschland erlassen. Das Reichsinnenministerium wurde oberste Reichsvermessungsbehörde und 1938 wurde für das Gebiet von Hamburg, Schleswig-Hol- stein und Mecklenburg die sogenannte Hauptvermes- sungsabteilung VI mit Sitz in Hamburg eingerichtet und der Staatsverwaltung unterstellt. Ihre Aufgabe waren zunächst die der Schaffung einer Karte 1: 5000 und die Schaffung eines neuen Dreiecksnetzes niede- rer Ordnung im Abbildungssystem Gauß-Krüger, das einheitlich für ganz Deutschland eingeführt wurde und die Basis für ein einheitliches Koordinatenkataster im gesamten Staatsgebiet bilden sollte.

Das Vermessungsamt der Baubehörde gehörte zur Gemeindeverwaltung und erledigte im Wesentlichen die kataster- und stadvermessungstechnischen Auf- gaben. Eine Eingliederung in die Staatsverwaltung war 1944 per Erlass angeordnet worden, wurde aber nicht mehr vollzogen.

Hamburg begann erst 1940 und auch nur für einige Gemarkungen mit der Umstellung auf das Reichs- kataster. Da es in Hamburg nur wenige Jahre Bestand hatte, wird das Reichskataster auch als Zwischenkataster bezeichnet. Im Rahmen der Einfüh- rung des »Neuen Liegenschaftskatasters« wurde ab 1950 das Gauß-Krüger-Abbildungssystem aufgebaut.

Das »Groß-Hamburg-Gesetz« von 1937 vergrößerte nicht nur das hamburgische Staatsgebiet mit der Zu- sammenfassung alt-hamburgischer und preußischer Gebiete um 31 600 Hektar auf rund 74 700 Hektar. Es brachte mit den neuen, preußischen Stadtteilen auch einen in Form und Inhalt andersartigen Katasternach- weis ein, das preußische Kataster.

Das hamburgische Kataster war von Anfang an auf städtische, das preußische auf ländliche Belange zugeschnitten. Beide Systeme unterschieden sich in Messgenauigkeit, Aufbau und Fortführung (Flur- stücksnummerierung, Kartenbild, Vermarkung, Koor- dinaten) erheblich voneinander.

Die folgende Abbildung 5 zeigt das Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem 1. 4. 1937 mit den alt-hamburgischen Gebietsteilen in orange dargestellt und den neu hinzugekommenen ehemals preußischen Gebietsteilen grau eingefärbt.

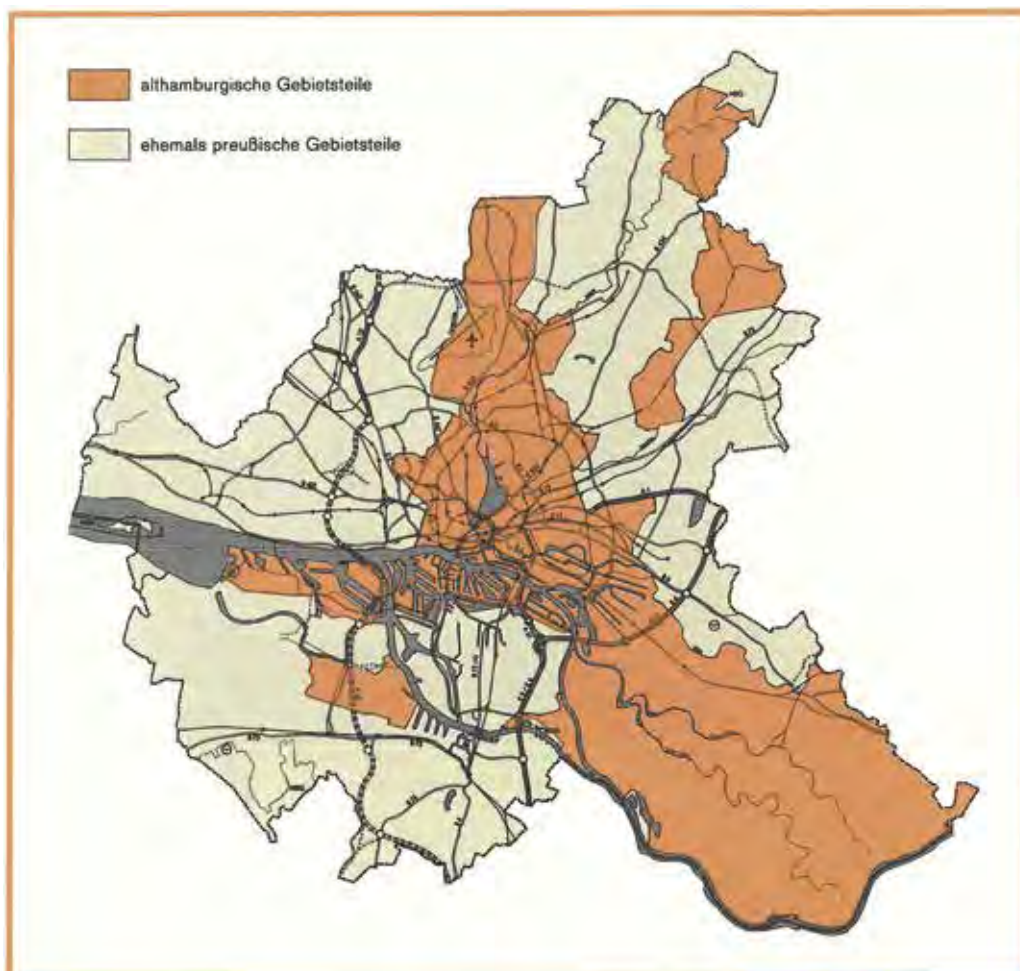


Abbildung 5: Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg seit 1.4.1937

1949 trat das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Es bezog das Vermessungswesen weder in die ausschließliche noch in die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes ein und somit fiel es infolgedessen in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Das bedeutete gegenüber dem durch die Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens vom 30.9.1944 und die dazu gehörige Durchführungsverordnung vom 30.11.1944 vorgesehenen völlig vereinheitlichten und zentral geleiteten Kataster- und Vermessungswesen des Reiches eine gegenläufige Entwicklung. Um der Gefahr der Zersplitterung vorzubeugen und ihre Arbeit einheitlich auszurichten sowie Erfahrungen auszutauschen, schlossen sich die Vermessungsverwaltungen der Länder in der amerikanischen Zone im Mai 1948 zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen. Im Laufe des Jahres 1949 traten die Länder der britischen Zone einschließlich Hamburg sowie der französischen Zone bei. Zuletzt schloss sich im Mai 1952 auch West-Berlin der Arbeitsgemeinschaft an, die seitdem die Bezeichnung führt: »Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen

der Länder der Bundesrepublik Deutschland« (AdV). Mit Ende des Krieges waren, wie bereits 100 Jahre zuvor nach dem Großen Brand, jedoch ungleich umfangreicher, Maßnahmen zum Wiederaufbau der Stadt notwendig. Die ersten Arbeiten waren die Herstellung einer Schadenskarte im Maßstab 1: 2500 sowie die Wiederherstellung des zerstörten Lage- und Festpunktfeldes. Zudem mussten die Planunterlagen auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Für die erforderlichen Polygonierungen und Katasterneumessungen setzte 1948 eine an das Reichsdreiecksnetz angeschlossene Neu-Triangulation ein. Ziel war ein einheitliches Rahmenkartennetz im Maßstab 1: 1000 für das gesamte Stadtgebiet von Hamburg. Dies stellte eine besondere Herausforderung dar, denn durch die Gebietszusammenlegungen 1937 und die teilweise Einführung des Reichskatasters ab 1940 waren in Hamburg drei unterschiedliche Katasterformen nebeneinander aktiv:

- das (Alt-) Hamburgische Kataster
- das Preußische Kataster und
- das Reichskataster.

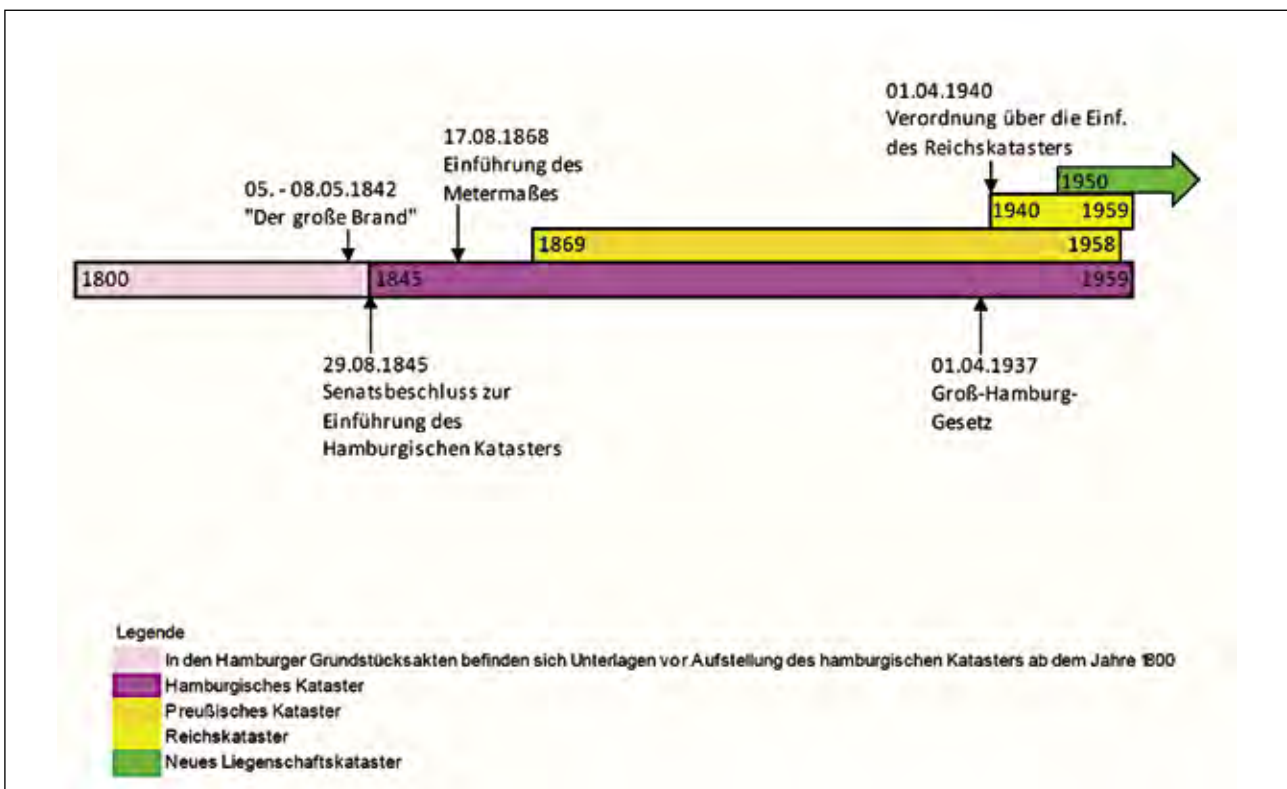


Abbildung 6: Laufzeiten der verschiedenen Formen des Liegenschaftskatasters in Hamburg bis 1950.

Abbildung 6 stellt die Formen des Liegenschaftskatasters mit ihren Laufzeiten nochmals grafisch dar und verdeutlicht den Zustand der zeitweisen »Dreigleisigkeit«. Das Hamburger Kataster hatte für die alt-hamburgische Stadtgebiete von dessen Entstehung im Jahre 1845 bis hin zur vollständigen Umstellung auf das sogenannte »Neue Liegenschaftskataster« 1959, also insgesamt 114 Jahre Bestand.

Die anschließende Zeittafel gibt nochmals einen detaillierten Überblick über die katastergeschichtlich relevanten Ereignisse in Hamburg und ist dem Heft »125 Jahre hamburgische Stadt- und Katastervermessung – Eine Stadt wird vermessen« auszugsweise entnommen. Im Anschluss wird die alt-hamburgische Form des Katasters im Detail beschrieben. Hierbei soll zudem ein Einblick in die Arbeitsweisen der damaligen Zeit gegeben werden.

Zeittafel

Jahr	Ereignis
1814	15.9. Reglement für die Bau-Deputation durch Rath- und Bürgerbeschluss. Die Bau-Deputation wird als technische Verwaltungsbehörde mit der Leitung und Aufsicht über das gesamte öffentliche Bauwesen beauftragt.
1814 – 1819	Erste Triangulation der Stadt durch den Geometer J. T. Reinke.
1817 – 1821	Dänische Gradmessung und hamburgische Grundlinienmessung durch Prof. Dr. H. C. Schumacher.
1825	16.9. Auftrag an Prof. Dr. H. C. Schumacher zur topographischen Vermessung von Hamburg und Umgebung.
1841	27.4. Anstellung des beedigten Geometers Nagel für private Vermessungen. 26.7. Instruction für den beedigten Geometer.
1842	Nach dem »Großen Brand« Aufmessung und Kartierung der Brandstätte durch den beedigten Geometer Nagel.
1843	16.1. Verordnung, die hamburgischen Maße und Gewichte betreffend. Festlegung des Hamburger Fußmaßes zu 127,036 Pariser Linien.
1845	29.8. Beschluss des Senats zur Ausführung von Stadtvermessungen und zur Bestimmung von trigonometrischen Punkten für die Neuvermessung der Stadt und der Vorstädte.
1847	3.7. Beginn der Straßenaufmessungen in der Neustadt.
1859	1.5. Übernahme des Vermessungsbüros durch Geometer Stück.
1862	21.3. Auftrag zur Ausdehnung der Triangulation und der Detail-Vermessung auf das ganze Landgebiet.
1862	1.8. Gesetz über die Grundsteuer auf dem Landgebiete.
1863	1.7. Allgemeine Instruction über das Verfahren bei der Vermessung des Landgebiets.
1864	16.11. Gesetz, betreffend die Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte.
1865	30.10. Gesetz, betreffend die Feststellung der nach den amtlichen Vermessungen angefertigten Karten und Flurbücher des Landgebiets.
1866	14. 3. Senatsbeschluss, betreffend Anfertigung sämtlicher Vermessungen für Behörden durch das Vermessungsbüro. 4.5. Erster Tarif für die geometrischen Arbeiten des Vermessungsbüros; Übertragung der bisher von dem beedigten Geometer Nagel ausgeführten geometrischen Arbeiten an das Vermessungsbüro. 8.5. Einrichtung einer neuen Abteilung für Grundstücksteilungsmessungen und Fortführung.
1868	1.1. Übergang des sog. beiderstädtischen Gebiets Bergedorf und Vierlande in den alleinigen Besitz von Hamburg. 17.8. Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund; Einführung des Metermaßes. 4.12. Gesetz über Grundeigentum und Hypotheken für Stadt und Gebiet.
1869	2.4. Bekanntmachung, betreffend Maß- und Gewichtsordnung; die Länge eines Hamburger Fußes wird mit 0,28657 Meter bestimmt. 16.7. Eich-Ordnung für den Norddeutschen Bund; Vorschriften über Material, Gestalt und Bezeichnung der Maße und Gewichte.
1871	1.1. Einführung des Metermaßes in allen vom Vermessungsbüro anzufertigen Rissen.
1872	Veröffentlichung des ersten Verzeichnisses von 666 Höhenpunkten in Hamburg und Umgebung.
1873	12.6. Einführung des Kupferstichs im Vermessungsbüro.
1875	Einführung des 20-m-Stahlbandes anstelle der bisher üblichen Messkette.
1879	5.2. Senatsbeschluss, betreffend Übernahme der hamburgischen Meßtischblätter 1: 25 000 durch die Preußische Landesaufnahme.
1881	4.7. Bonitierungs-Gesetz, u. a. öffentliche Auslegung der Flurbücher und Karten. 4.7. Allgemeine Grundsätze bei Abschätzung des Reinertrages der Grundstücke. 4.7. Grundsteuer-Gesetz.
1883	2.5. Ausdehnung des Gesetzes vom 30. 10. 1865 auf Bergedorf. 11.6. Senatsbeschluss, betreffend Neuvermessung der Stadt Bergedorf.
1884	1.6. Einrichtung einer Abteilung Bergedorf (Abteilung III).
1885	18.9. Gesetz, betreffend die Deichverhältnisse in der Stadtmarsch.
1889	4.3. Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande und Bergedorf.
1892	30.12. Gesetz, betreffend den Bebauungsplan für die Vororte auf dem rechten Elbufer.
1894	22.6. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Vorstadt St. Pauli, der Vororte und was das angeht mit der Stadt.

Jahr	Ereignis
1897	24.3. Grundbuchordnung für das Deutsche Reich. 17.5. Ausdehnung des Gesetzes vom 30.10.1865 auf das Stadtgebiet Hamburg.
1899	14.7. Gesetz, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches; u. a. deichrechtlichen Bestimmungen.
1899	14.7. Gesetz, betreffend die Ausführung der Grundbuchordnung. 11.12. Bekanntmachung, betreffend das Grundbuchwesen.
1899 – 1908	Neumessung der Vierlande.
1901	Einrichtung einer Zeichenabteilung (Abteilung IV).
1906	Beschaffung der ersten Tischrechenmaschine »Millionär«.
1909	1.6. Einrichtung einer Abteilung für die Erhaltung, Sicherung und Ergänzung des Dreiecks- und des Höhennetzes (Abteilung V).
1911	1.1. Eingliederung des Vermessungsbüros Cuxhaven (Abteilung Cuxhaven).
1912	23.12. Gesetz, betreffend den Anschluss einzelner Teile des Landgebietes an die Stadt Hamburg.
1913	2.1. Einführung des Photozinkdruckverfahrens.
1918	26.6. Gesetz, betreffend Änderung deichrechtlicher Vorschriften.
1923	31.10. Bebauungsplangesetz.
1924	15.10. Einrichtung der Reproduktionsphotographie.
1926	2.1. Beginn der Herstellung einer Wirtschaftskarte 1: 5000.
1927	Einrichtung eines Bildflugbetriebes mit eigenem Vermessungsflugzeug.
1929	6.6. Bildung einer vermessungstechnischen Arbeitsgemeinschaft (Unterelebisches Vermessungswesen) im Hamburgisch-Preußischen Landesplanungsausschuss.
1930	1.11. Landesplanungsgesetz; Bebauungsplangesetz für das hamburgische Landgebiet.
1931	1.4. Einführung von Normal-Null (NN), bezogen auf den Normalhöhenpunkt der Berliner Sternwarte.
1932	Einrichtung von Vermessungslagern für die topographische Aufnahme 1: 5000.
1933	22.9. Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten.
1934	3.7. Gesetz zur Neuordnung des Vermessungswesens. Das Vermessungswesen wird zur Reichsangelegenheit erklärt. 16.10. Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens.
1935	3.5. Anweisung für die Durchführung der vermessungstechnischen Arbeiten bei der Bodenschätzung. 31.5. Zusammenschluss der Landesvermessungen beim Reichsamt für Landesaufnahme.
1936	23.9. Erlass des Reichsministers des Innern, betreffend Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in die Liegenschaftskataster; Aufstellung des Reichskatasters. 28.9. Anordnung über die Herstellung der Deutschen Grundkarte 1: 5000 für das gesamte Reichsgebiet.
1937	26.1. Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen. 8.6. Vorschriften über die Erneuerung der Katasterkarten und Anfertigung von Schätzungskarten.
1937	18.10. Einführung eines einheitlichen Winkelmaßes im Vermessungsdienst. 15.11. Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden.
1938	20.1. Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. 18.3. Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen.
1940	23.1. Verordnung über die Einführung des Reichskatasters als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des §2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.
1942	12.11. Einführung eines einheitlichen Rahmenkartenwerks 1: 1000 im Gauß-Krüger-Blattschnitt.
1944	30.11. Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens. Die Kataster- und Vermessungsbehörden werden den Hauptvermessungsabteilungen unterstellt.
1945	28.6. Erster Erlass über die Zusammenlegung von Staats- und Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg. Die Bauverwaltung übernimmt die Aufsicht über das Vermessungs- und Katasterwesen und die Hauptvermessungsabteilung VI.
1949	11.4. Gesetz über den Aufbau der Hansestadt Hamburg (Aufbaugesetz). 28.4. Zuweisung der Aufgabe Bodenordnung nach dem Aufbaugesetz. Das Vermessungsamt wird als Geschäftsstelle der Umlegungskommission bestimmt.
1949	23.5. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Das Kataster- und Vermessungswesen wird Ländersache.
1949	1.7. Wiederaufnahme der Bodenschätzungsübernahmearbeiten und Aufstellung des Neuen Liegenschaftskatasters.
1950	1.1. Einrichtung von Bezirksvermessungsämtern in Altona, Bergedorf, Harburg und Wandsbek aufgrund des Gesetzes über die Bezirksverwaltung in der Hansestadt Hamburg vom 21. 9. 1949.
1950	20.7. Gesetz über den Aufbauplan der Hansestadt Hamburg.

Alt-Hamburgisches Kataster im Detail

Im alten Stadtstaat Hamburg mit der eigentlichen Stadt Hamburg, den Landherrenschaften und den Ämtern Bergedorf und Ritzebüttel (Cuxhaven) hatte sich bereits frühzeitig ein für die verschiedenen tech-

nischen Zwecke der Verwaltung hervorragend geeignetes städtisches Kataster und Vermessungswerk entwickelt.

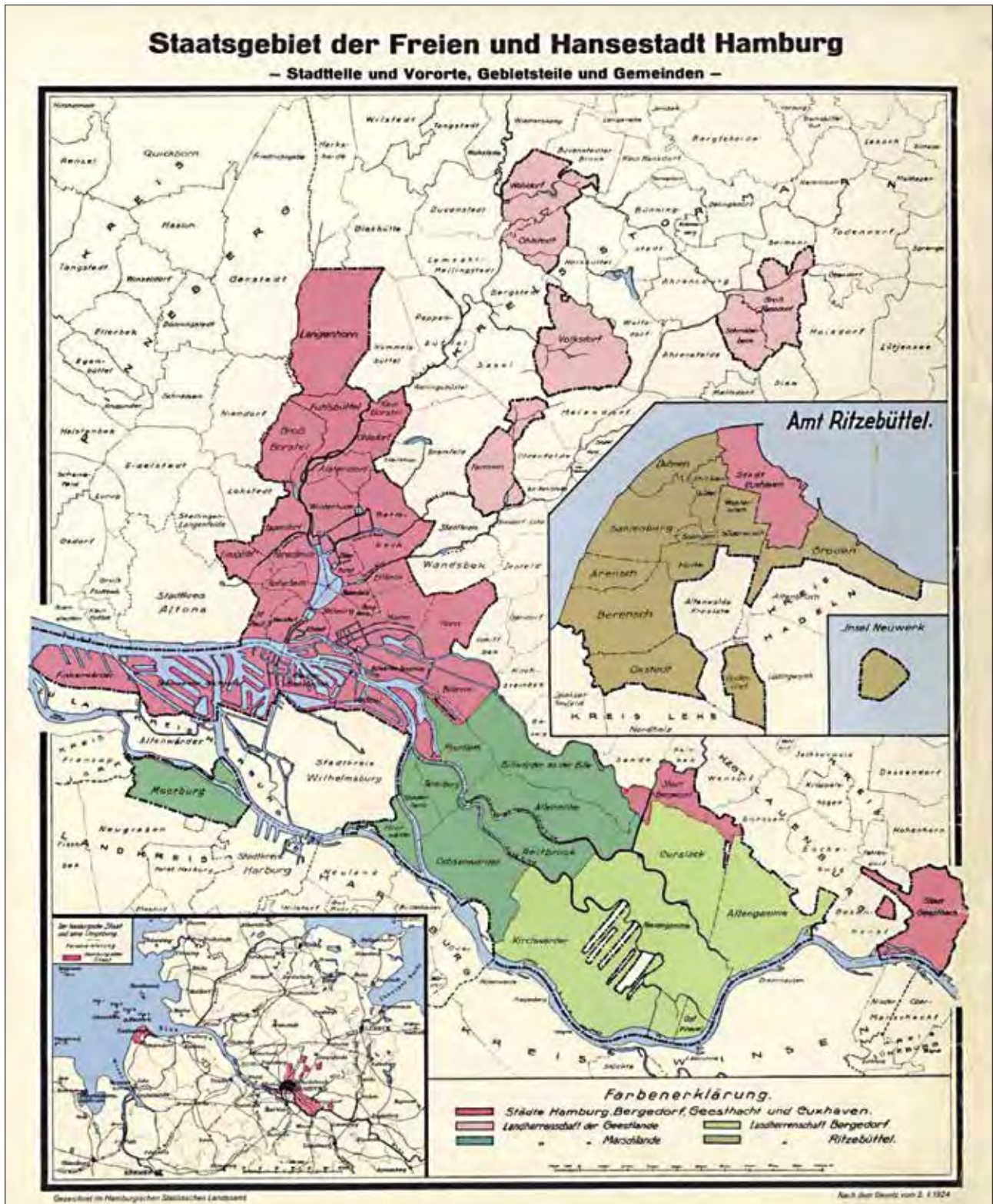


Abbildung 7: Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, Stand 1924

Die Vermessungen erfolgten von vornherein auf trigonometrisch-polygonometrischer Grundlage. Als Koordinatensystem diente ein örtliches Koordinatensystem mit einem Nullpunkt Mitte der Helmstange des St. Michaelis-Kirchturms (bekannt als »Michel«). Das nach der Methode der kleinsten Quadrate ausgeglichene Dreiecksnetz enthielt 1663 trigonometrische Punkte; d. h. auf einen Quadratkilometer entfielen durchschnittlich 5 Punkte. Für die Aufmessung der Grundstücksgrenzen war die Verwendung von Theodolit, Kette und Fuß-Maßstäben vorgeschrieben, so dass eine hohe Genauigkeit erzielt wurde. Hierdurch und durch die dauerhafte, gesicherte Vermarkung des Polygon- und Messungsliniennetzes wurde der Aufbau des hamburgischen Koordinatenkatasters möglich. Bei allen Folgemessungen sowie Folgeabsteckungen hat es seine Aufgabe als »Rechenkataster« voll erfüllt. Es ermöglichte unter anderem die Berechnung einwandfreier Koordinaten der Grenzpunkte und damit auch der Flächeninhalte für die bestehenden Flurstücke; so war in Hamburg immer schon die Koordinate offizieller Grenzpunkt und nicht die Vermarkung. Die Kartierung erfolgte von vornherein in Rahmenkarten 1: 250 und 1: 1000.

Grundlagen

Koordinatensystem

Im Alt-Hamburgischen Katasterwesen wurde mit einem eigenen örtlichen Koordinatensystem gearbeitet. Den Nullpunkt dieses rechtwinkligen Koordinatensystems bildete die Mitte der Helmstange des großen Michaelis-Kirchturmes. Der durch den Nullpunkt laufende Meridian bildete die Abszisse (x-Achse), während die in Ost-West-Richtung rechtwinklig durch den Nullpunkt verlaufende Linie die Ordinate (y-Achse) bildete. Vom Nullpunkt aus wurden die Koordinatenwerte auf der Abszisse in nördlicher Richtung mit –, in südlicher Richtung mit + angegeben. Analog dazu wurden die Koordinatenwerte auf der Ordinate in östlicher Richtung mit – und in westlicher Richtung mit + bezeichnet. Die Hamburger Koordinatenwerte können folglich sowohl positive wie negative Vorzeichen aufweisen. Zwischen den positiven Achsen im Süden und im Westen lag der I. Quadrant. Die übrigen Quadranten wurden rechtsläufig weiter nummeriert. Das Koordinatensystem war zusammengefasst praktisch ein um 180° gedrehtes mathematisches Koordinatensystem, bei dem der Hafen im I. Quadranten lag.

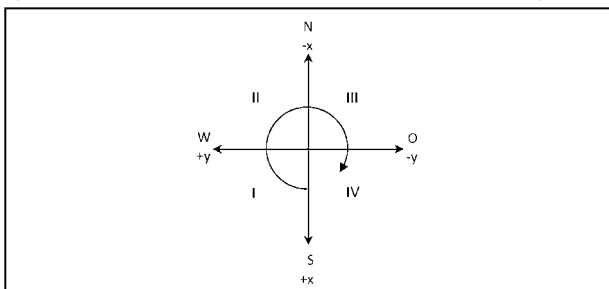


Abbildung 8: Quadranten im „Hamburger Koordinatensystem“

Einheiten

Winkelmaßseinheit

Die verwendete Winkelmaßseinheit war durchgehend das Gradmaß. 1 Grad ist definiert als der 360. Teil des Vollwinkels, d. h. 1 Vollwinkel = 360°.

1 Grad = 60 Minuten = 3600 Sekunden; 1 Minute = 60 Sekunden.

Längenmaßseinheit

Als Längenmaßseinheit wurde bei dem überwiegenden Teil der Vermessungen im Alt-Hamburgischen Kataster die Maßeinheit Hamburger Fuß verwendet. Im Jahre 1871 wurde das Metermaß als offizielles Längenmaß in Hamburg eingeführt. Um eine nochmalige Aufnahme der Stadt zu vermeiden, blieben die alten Messungen in Fußmaß zunächst gültig. Sobald sie zur Rechnung herangezogen wurden, mussten sie allerdings in das neue Metermaß umgerechnet werden.

In den Vermessungsschriften lassen sich zwei geringfügig unterschiedliche Hamburger Fußmaße mit folgenden Umrechnungsfaktoren finden:

Vor 1842: 1 Hamburger Fuß = 0,2864903 Meter
(1 Meter = 3,4905196 Hamburger Fuß)

Ab 1842: 1 Hamburger Fuß = 0,2865715 Meter
(1 Meter = 3,4895305 Hamburger Fuß)

Die von Hamburger Fuß in Meter umgerechneten Koordinaten sowie die danach neu entstandenen Koordinaten werden heute als »Alte-Meter-Koordinaten« bezeichnet.

Im Jahre 1900 wurde nach teilweiser Neumessung und einer erneuten Ausgleichung des trigonometrischen Netzes (Neu-Polygonierung) eine nochmalige Umrechnung der Koordinaten notwendig, da hieraus Verschiebungen und Verdrehungen des Koordinatensystems resultierten. Die Koordinaten des »neuen« Systems werden als »Neue-Meter-Koordinaten« bezeichnet.

Flurstücksnummerierung

Im Hamburgischen Kataster war das damalige Stadtgebiet unterteilt in Bezirke und Gemarkungen. Die nächstkleinere Unterteilung war schon das Flurstück. Die Flurstücksnummerierung erfolgte in ganzen Zahlen und gemarkungsweise. Ein Flurstück mit beispielsweise der Nummer 75 konnte es also in Hamburg mehrmals geben, jedoch in jeder Gemarkung nur einmal. Bei Zerlegungen wurden die neu zu bildenden Flurstücke bis zur Auflassung im Grundbuch nur vorläufig nummeriert. Diese vorläufige Nummerierung trat in den Unterlagen des Katasters kaum in Erscheinung. Sie war lediglich in den Fortführungsakten (Absteckbuch, Berechnungsheft und Grundstücksakten (s. Kap. Grundstücksakten) dokumentiert.

Bei der vorläufigen Nummerierung wurde mit Großbuchstaben gearbeitet. Die Nummer des Ursprungsflurstückes wurde beibehalten, lediglich

die Fläche änderte sich. Erst nach erfolgter Auflassung im Grundbuch erhielten die neu entstandenen Flurstücke ihre endgültige Nummer und wurden in die Katasterkarten und -bücher übernommen. Die Restflurstücke erhielten ihre neue Flächengröße. Im Zuge einer Verschmelzung wurde eine Flurstücksnummer beibehalten, die restlichen, nicht mehr benötigten Nummern fielen weg. Der Nachteil dieser Arbeitsweise war, dass aus der Karte selbst die Flurstücksentwicklung nicht abzuleiten war. Lediglich aus

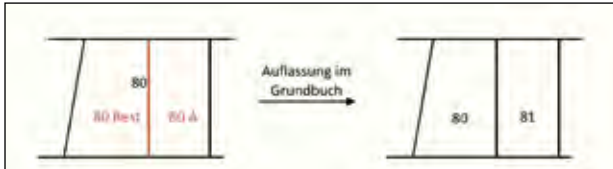


Abbildung 9: Zerlegung im Alt-Hamburgischen Kataster (schematisch)

den Grundstücksakten und den Katasterbüchern ließ sich die Flurstücksentstehung zurückverfolgen. Anzumerken ist zudem der Umstand, dass beispielsweise durch Verschmelzung untergegangene Flurstücksnummern später teilweise neu vergeben wurden, was die Recherchearbeiten zur Flurstückshistorie heute weiter erschwert. Des Weiteren kam es im Laufe der Zeit zu einigen Umgemarkungen, die ebenfalls einer guten Übersichtlichkeit mit der Möglichkeit einer einfachen Recherche abträglich waren.

Arbeitsmethoden

Katastervermessung und Werkzeuge

Für die Detailvermessungsarbeiten, insbesondere für das Aufmessen von Grundstücksgrenzen, war die Verwendung eines einfachen Theodolits zur Winkelbestimmung sowie Kette und Fuß-Maßstäbe bzw. ab 1870 das Stahlbandmaß von 20m Länge mit Handgriff und Dreimeterstäbe zur Längenermittlung vorgeschrieben, so dass eine für diese Zeit relativ hohe Genauigkeit erzielt wurde. Alle Vermessungsgeräte waren regelmäßig auf ihre Genauigkeit hin zu untersuchen und ggf. zu berichtigen.

Winkelmessungen per Theodolit

Zur Winkelmessung bei den Detailvermessungen wurden kleine einfache Theodolite benutzt, von denen einige mit Höhenkreis versehen und zum Distanzmessen eingerichtet waren. Im Zentrum des Alhidadenkreises war eine Dosenlibelle und am Fernrohrträger eine Röhrenlibelle angebracht. Teilweise befand sich zusätzlich eine Röhrenlibelle auf dem Fernrohr. Horizontal- wie Höhenkreis hatten einen Durchmesser von 120 bis 130 Millimetern und waren in Sechstelgrade geteilt. Die Nonien gestatteten eine Ablesung von 10 Sekunden. Das Fernrohr ließ sich durchschlagen.

Streckenmessungen mit Messkette

Für die Streckenmessungen wurden zunächst Messketten verwendet. Die Messketten waren 100 Fuß lang und an den Enden mit Handgriffen versehen, welche Nuten zur Aufnahme von Fixierstäbchen enthielten. Außerdem hatten die Ketten an ihren beiden Enden Justierschrauben. Ferner waren an jeder Kette zwei Ringe zur Aufnahme von Kettenstäben angebracht.



Abbildung 10: Beispiel einer Messkette

Streckenmessung per Fuß-Maßstab

Die in zehntel Fuß geteilten Fuß-Maßstäbe hatten eine Gesamtlänge von 10 Fuß (bzw. 20 Fuß für den Marschbereich wegen der breiten Wassergräben). Sie bestanden zumeist aus gutem Kiefernholz, das in heißem Öl getränkt und mit Ölfarbe bemalt worden war. An den beiden Enden waren sie mit Stahlkappen versehen.

Streckenmessung mit dem Stahlband

Ab etwa 1875 wurde die Messkette vom 20-Meter-Stahlbandmaß abgelöst. Es war in zehntel Meter geteilt und war mit Handgriffen versehen. Als Endpunkte der Länge des Bandmaßes galten die Mitten der bei den Handgriffen vorhandenen ca. 5 mm breiten Einschnitte.



Abbildung 11: Beispiel eines 20-Meter-Stahlbandes

Liniennetz

Bei der Urvermessung wurde zunächst ein Liniennetz aus Polygonseiten geschaffen. Hierbei wurden die Hauptpunkte des Liniennetzes an die in deren Nähe befindlichen trigonometrisch bestimmten Punkte mittels Messung der Entfernung und der Winkel angeschlossen. In den innerstädtischen Bereichen ist die Vermessungslinie in der Regel identisch mit der Straßenachse, so dass sich die Liniennetzpunkte auf der Kreuzungsmitte befanden.

Erstes Aufmaß

Auf Basis des Liniennetzes erfolgte das Aufmaß der Topographie inklusive des Gebäudebestandes. Die Ergebnisse der Vermessungen wurden vor Ort in den sogenannten Kettenbüchern festgehalten (vgl. Kap. Kettenbuch). Anhand der Daten (Maße, Skizzen etc.) aus den Kettenbüchern wurden im Innendienst »Ur-Karten« angefertigt.

Bei dieser Kartierung wurden die topographischen Linien in den relevanten Bereichen zu Flurstücksgrenzen, indem sie entsprechend dick ausgezeichnet wurden. Weitere Nachweise zur Entstehung derartiger Flurstücksgrenzen existieren mitunter nicht.

Berechnungen

In den Berechnungsheften (vgl. Kap. Berechnungsheft) wurden die Berechnungen der Punkt-Koordinaten, Flächen etc. vorgenommen. Auf dieser Basis wurden also die Grenzen festgelegt und die Grenzpunkte berechnet. Kam es im Folgenden zum Auftrag einer Absteckung der Grenzen in der Örtlichkeit, so wurde in einem Absteckbuch (vgl. Kap. Absteckbuch) eine ausführliche Skizze zur Absteckung vorbereitet, die sämtliche benötigten Maße und Angaben beinhaltete. Nach erfolgter Absteckung konnten sich die Koordinaten des Grenzpunktes nochmals ändern, wenn sich die Situation vor

Ort anders darstellte, als dieses bei der innendienstlichen Berechnung angenommen wurde.

Vermessungsunterlagen

Die Fortführung der Topographie und Gebäude war aktenkundig in den Kettenbüchern, die der Grenzsituation in den Absteckbüchern. Grundsätzlich wurde zuerst gerechnet, dann abgesteckt. Ein Grundprinzip, welches in Hamburg auch heute noch den Standard darstellt. Im alt-hamburgischen Kataster waren Tagesmarken in Form von Holzpfählen ortsüblich. Der Eigentümer selbst konnte die Holzpfähle durch eine bleibende Vermarkung ersetzen. Den amtlichen Grenzpunkt bildeten von Beginn an die Grenzpunktkoordinaten.

Arbeitsweise bei der Kartenherstellung

Zur Kartierung dienten vom Buchbinder angefertigte Kartenblätter gleicher Größe, die je aus drei aufeinander geleimten Papierbögen bestanden, um so die Maßhaltigkeit zu erhöhen. Die Rückseite wurde mit einem gelben Lack überzogen und zum Trocknen auf ein Brett gespannt. Mit speziellen Teilvorrichtungen wurden die Kartenblätter auf die definierten Blattgrößen der verschiedenen Maßstäbe gebracht. Die Blattbenennung erfolgte nach den in Kapitel

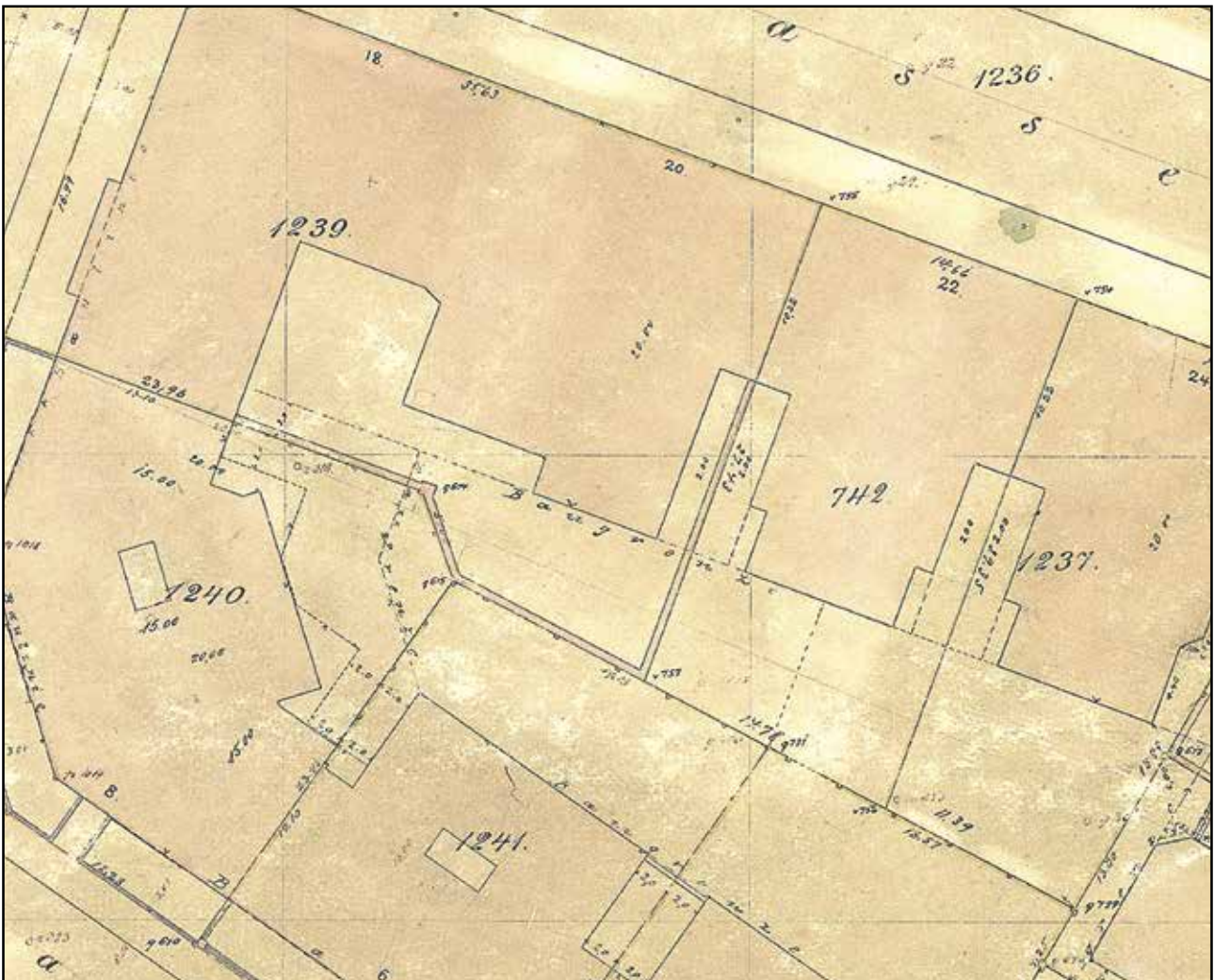


Abbildung 12: Ausschnitt einer Hamburger Karte 1: 250

Berechnungsheft (BH)

Die Berechnungen zu den im Außendienst ausgeführten und im Kettenbuch dokumentierten Messungen wurden durch den Innendienst in Berechnungsheften vorgenommen. Es handelte sich hierbei um meist etwas größer als DIN-A4-formatige Hefte, die später teilweise zu dicken Büchern zusammengefasst und gebunden wurden. Die Berechnungshefte waren gemarkungsweise angelegt und innerhalb einer Gemarkung aufsteigend arabisch nummeriert. In ihnen befanden sich die Berechnungen zu den einzelnen Messungssachen. Die Reihenfolge der dort nachgewiesenen Berechnungen ergab das zufällige Tagesgeschäft. Mitunter kam es sogar dazu, dass die Berechnungen zu einer Messungssache durch eine andere, möglicherweise eiligere Berechnung, unterbrochen wurden. Die Dokumentation ist teilweise recht dürftig. Überschriften, welche Berechnungsart gerade durchgeführt wird, fehlen regelhaft.

Neben den reinen Berechnungen sind in den Berechnungsheften die berechneten Maße, Flächen und Punktkoordinaten zu finden. Zudem sind zu den Berechnungen oftmals auch bemaßte und teils farbige Skizzen gefertigt worden. Eigentumsgrenzen wurden zum Beispiel mit gelbem Begleitstrich dargestellt, Neues mitunter mit roter Tinte geschrieben bzw.

gezeichnet. Des Weiteren sind in den Skizzen häufig Verweise auf weitere Berechnungen oder Messungen zu derselben Messungssache in Form von Buch- bzw. Heftnummer und Seitenzahl angebracht.

Absteckbuch (A-Buch)

Die Absteckbücher, kurz als A-Bücher bezeichnet, hatten prinzipiell das gleiche Format wie die K-Bücher. Auf dem Buchrücken war ebenfalls die Gemarkung sowie die Buchnummer vermerkt – allerdings im Gegensatz zu den K-Büchern – in römischen Ziffern. Im Absteckbuch wurden innendienstlich die Grenzabsteckungen für den Außendienst vorbereitet.

Mithilfe der K-Bücher und der Berechnungen aus den Berechnungsheften entstanden reingezeichnete Absteckpläne, die Grenzen, Gebäude und das relevante Liniennetz sowie sämtliche berechneten Maße enthielten. In den A-Büchern wurde meist mit verschiedenfarbiger Tinte gearbeitet. So ist die Eigentumsgrenze mit gelbem Begleitstrich versehen und Neues in Rot dargestellt. Zudem wurden häufig Verweise zu den zugehörigen K-Büchern unter Angabe der K-Buch-Nummer sowie der relevanten Seite (z. B. K 44 S. 56) in den Absteckskizzen notiert. Die folgende Abbildung 15 zeigt beispielhaft eine Absteckskizze in einem Absteckbuch.



Abbildung 15: Absteckbuch

Liniennetzriss

Bei den Liniennetzrissen handelt es sich um Übersichtspläne, meist im Maßstab 1:4000 bzw. 1:5000, in denen das damals bestehende Liniennetz mit Punktnummern abgebildet wurde. Die Liniennetzrisse sind zusammengefasst zu großen Büchern, welche als Liniennetzatlanten oder auch als Übersichtsatlanten bezeichnet werden.

Liniennetzrisse sind in der heutigen Zeit besonders deswegen interessant, weil in ihnen auch häufig

Hinweise auf Vermessungen in Form von Angaben der relevanten A- und K-Buch-Nummern zu finden sind.

Neben der Punktbezeichnung waren meist die Strecken und die Brechungswinkel ausgewiesen. Häufig wurde auch der Richtungswinkel, meist in der Farbe Magenta, mit angegeben. Bei den Punktbezeichnungen gab es Buchstaben/Ziffernkombinationen mit Groß- und Kleinbuchstaben sowie römischen und arabischen Ziffern.

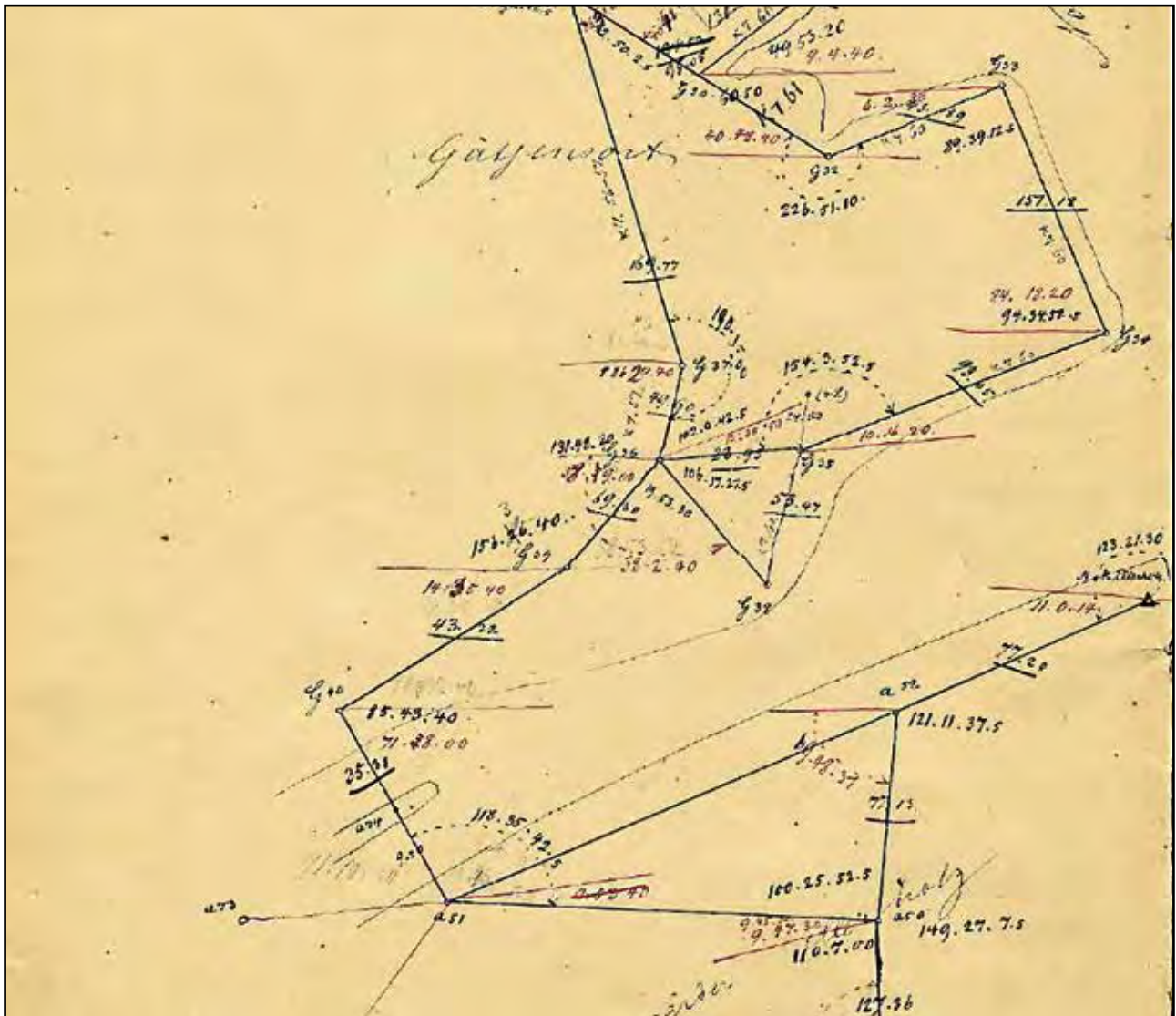


Abbildung 16: Ausschnitt aus einem Liniennetzriss

Koordinatenverzeichnis

Für jede Gemarkung existierten kleinformatige Bücher als Koordinatenverzeichnis, die für ein zusammenhängendes Gebiet die reservierten Punktnummern enthielten. Den Punktnummern war teilweise ein Buchstabe vorangestellt. Sofern Koordinaten vorlagen, wurden diese eingetragen und der Entstehungsnachweis der Berechnung in Form von Buchnummer und Seitenzahl des entsprechenden Berechnungsheftes zusätzlich vermerkt. Neben Gebietseinteilungen, später den Gemarkun-

gen, waren die Koordinatenverzeichnis-Bücher auch nach Art des Koordinatensystems (Fuß, Alte Meter, Neue Meter) geordnet. Zunächst wurden Grenz- und Linienpunkte nicht voneinander unterschieden. Später gab es für die Liniennetzpunkte separate Bücher gleichen Formates, die die Koordinatenwerte der Liniennetzpunkte enthielten. Zum Auffinden der Liniennetzpunkte, zunächst häufig durch Pfähle vermarktet, gab es dann noch gemarkungsweise Pfahlbücher mit den Skizzen der Anmessungen.

Grundstücksakten

Mit Beginn der Hamburger Katastervermessung 1842 wurden Grundstücksakten angelegt und geführt. Die Grundstücksakten wurden grundbuchblattweise angelegt. Überhaupt war das Grundstück der eigentliche Fokus. Das Flurstück ordnete sich dem unter und wurde so geführt, dass möglichst immer eine flächenmäßige Übereinstimmung zwischen Flurstück und Grundstück bestand. Auch bei Veränderungen wurde eine Anpassung auf diese Übereinstimmung schnellstmöglich angestrebt. Nicht zuletzt hieraus erklärt sich auch die Art der Flurstücksnummerierung, welche sich deutlich von der preußischen Weise und der Weise des Neuen Liegenschaftskatasters unterscheidet (siehe Kap. Flurstücksnummerierung).

Für jedes Grundstück wurde eine große, aus dickem Karton bestehende Sammelmappe angelegt und grundbuchblattweise nummeriert. Hierin wurden zu dem jeweiligen Grundstück Aktenausfertigungen von Auszügen, Bescheinigungen, Grenzanweisungsprotokollen und Abschreibungs- und Belastungsunterlagen gesammelt. Neben den Grundstücksakten sind zudem Akten zu Straßenzügen (Straßenakten) sowie Sonderakten für Bauprojekte wie zum Beispiel »Hamburger Hochbahn« angelegt worden. Diese Grundstücksakten, die quasi eine Kombination aus Geschäftsakte, Vermessungsschriften (Grenzanweisungsprotokolle), Messungssachennachweis und Unterlagen der Akte Fortführung/Lieferung darstellen, wurden bis etwa zum Jahre 1965 geführt. Die Grundstücksakten bildeten den Kern der zum Liegenschaftskataster gehörenden Unterlagen.

Über die Grundstücksakte erfolgte auch die Dokumentation der Flurstückshistorie. Aus der Gesamtheit der in der Grundstücksakte befindlichen Dokumente lässt sich die Entwicklung der Flurstücke nachvollziehen. Die Grundstücksakte bestand aus einem Umschlag und den Einlagen (Grundrisse, Schriftstücke, Skizzen etc.). Die Umschläge der Grundstücksakten in den einzelnen Gemarkungen unterschieden sich äußerlich durch ihre Farbe. Sie waren fortlaufend nach den Grundbuchblattnummern geordnet. Auf dem Titelblatt des Aktenumschlages standen die Kartennummer, die Lagebezeichnung, die Seite des Flurbuchregisters, der Flurbuchbezirk, die Grundbuchbezeichnung, die Grundbuchbezeichnungen der mit dem Grundstück vereinigten Grundstücke, die Antragsnummern der gelieferten Flurbuchauszüge, die Hausnummernbescheinigungen, Durchzeichnungen, Straßen-, Baulinien- und Enteignungsrisse sowie das Inhaltsverzeichnis mit fortlaufenden Ordnungsnummern und Datum. Aktenstücke, die in einer anderen Akte lagen und ein Grundstück irgendwie berührten, waren im Inhaltsverzeichnis unter Hinweis auf die sie enthaltende Akte aufgeführt, erhielten aber keine Ordnungsnum-

mer. Nach Übernahme eines Aktenstückes in eine andere Grundstücksakte war auf die neue Akte hinzuweisen. Die Grundbuchbezeichnungen der mit einem Grundstück vereinigten Grundstücke waren auf dem Aktenumschlag in der dafür vorgesehenen Spalte aufzuführen. Auf die geschlossenen Grundstücksakten wurde oberhalb des Inhaltsverzeichnisses diagonal die Bemerkung geschrieben: »Vereinigt mit Bd. ... Bl. Nr. ...«.

Auf dem Titelblatt des Aktenumschlages waren bei den im Flurbuchregister aufgeführten Grundstücken die Seite des Flurbuchregisters sowie Straßennamen mit etwaigen Hausnummern anzugeben, dagegen bei den im Flurbuch aufgeführten Grundstücken die Parzellenummer (Flurstücksnummer) und sämtliche Straßennamen und Hausnummern. Hinter der Nummer des Grundbuchblattes war ggf. die Abstammung »s. Bd. ... Bl. Nr. ...« hinterlegt. Alle Einlagen der Grundstücksakte waren mit schwarzen, viereckig umrahmten, in der Mitte des Kopfstückes befindlichen Ordnungsnummern durchnummeriert.

Einlage 1 enthielt die Beschreibung des Grundstücks, die Aufführung der dinglichen Rechte (Frontrecht, Wegerechtsname), die Namen der Eigentümer, die Eigentumsbeschränkungen und Lasten, alle Ab- und Zuschreibungen und die jeweilige Gesamtgröße des Grundstücks. Des Weiteren enthielt diese Einlage oben rechts Hinweise auf Flurbuchregister, Parzellenummer und Kartenblatt. Das untere Drittel der Einlage 1 war für die Eintragung der Namen der Eigentümer mit Angabe der Daten der Zu- bzw. Umschreibungstage und der Mitteilungen des Grundbuchamtes vorgesehen gewesen.

Der Notizbogen für das Vermessungswesen trug die Ordnungsnummer 2 (Bogen 2). Auf ihm waren die Berechnungshefte, die Nummern der Feld- und Absteckbücher, alle das Grundstück und seine Gebäude betreffenden Messungen sowie sonst Bemerkenswertes nachgewiesen. Die übrigen Aktenstücke wie Grundrisse, Absteckbogen, Feldbuchabschrift, Verträge und dergleichen wurden mit 3 beginnend fortlaufend nummeriert. Jedes einzelne Aktenstück trug oben die Nummer des Grundbuchblattes und den Namen des Grundbuchbezirkes.

Anzumerken ist, dass der sogenannte Bogen 2 erst ab ca. 1930 flächendeckend geführt wurde. Folglich finden sich auch keine Hinweise auf die Entstehung von Flurstücken vor dieser Zeit auf dem Bogen 2, sondern ausschließlich auf dem Titelblatt des Aktenumschlages oder in den Liniennetzrissen. Der Bogen 2 enthält lediglich Hinweise zur Fortführung. Dieser Umstand und auch der mögliche Verweis auf andere Grundstückakten, in denen weitere Unterlagen zum Flurstück zu finden sind, machen das Titelblatt des Aktenumschlages zu einem wichtigen Hilfsmittel bei Recherchearbeiten zur Flurstücksentwicklung.

Der Inhalt der Grundstücksakten variiert. Es können neben dem Einlegebogen 1 und dem Messungssachennachweis auf dem Bogen 2 zum Beispiel Lagepläne, Auszüge, Aktenstücke AU

(Abschreibungsunterlage) mit Maßen, Belastungsunterlagen, wesentlicher Schriftverkehr und auch Grenzanweisungen enthalten sein.

Vermessungsbureau Samburg
Langenhorn.
Grundbuch Bd. 10 Bl. Nr. 220/1811

Bemerkung Grundbuchblatt	Rechnungsbearbeitungen Anzahl Datum	Durchrechnungen Anzahl Datum Bemerkung des Führers	System- und Kartenblätter Anzahl Datum			
Inhalt.						
Nr.	Beschreibung des Aktenstückes	Datum	Ursache	Bemerkung des Aktenstückes	Datum	Ursache
1.	Grundbuchblatt	1861				
2.	Grundbuchblatt	1862				
3.	Grundbuchblatt	1863				
4.	Grundbuchblatt	1864				
5.	Grundbuchblatt	1865				
6.	Grundbuchblatt	1866				
7.	Grundbuchblatt	1867				
8.	Grundbuchblatt	1868				
9.	Grundbuchblatt	1869				
10.	Grundbuchblatt	1870				

Abbildung 17: Titelblatt des Aktenumschlages einer Grundstücksakte

Langenhorn, Bl. 10, 1811
Notiz für das Vermessungsbureau. L.R. A. 73

Messungen		Absteckungen		Berechnungshefte			
Feldbuch	Datum	Feldbuch	Datum	Koordinaten	Flächen	Flächen	Datum
22-21	April 1861				21-22	7.6.72	
22-21	11.1.72				21-22	18.6.74	
23-22	3.57						
24-23	17.7.74						
K19/1/13	2.5.1911	1.19/1/37	17.6.1912	3.19/1/37-213			

Letzte Notiz Nr. 190 B/1700/19 22
S.A.C. A. 1911 1113
190 C. (C. 1911)

Abbildung 18: Bogen 2 einer Grundstücksakte

Buchwerk

Das Buchwerk des Alt-Hamburgischen Katasters setzte sich zusammen aus dem Flurbuch, dem Flurbuchregister und dem Fortführungsregister.

Flurbuch

1861 begann man mit der gemarkungsweisen Aufstellung von Flurbüchern, in denen die Flurstücke (Parzellen) aufsteigend nach Flurstücksnummer aufgeführt wurden. Zur Aufstellung der Flurbücher dienten als Grundlage Kartenblätter, Berechnungshefte, Auszüge aus den Hypothekenbüchern, Auszüge aus Feldbüchern (K-, A-Büchern) sowie sonstiges vorhandenes Aktenmaterial.

Für jede Parzelle war neben dem Namen des Eigentümers in der vom Grundbuchamt mitgeteilten Schreibweise die Grundbuchbezeichnung, die Kartennummer, die Belegenheit, die Kulturart (Nutzungsart) und der in der Regel aus Koordinaten berechnete Flächeninhalt eingetragen. Zudem gab

es einen Platz für Bemerkungen. Die letzte Spalte enthielt in Form von Seitenzahlen den Hinweis auf die dazugehörigen Eintragungen im Flurbuchregister.

In Abbildung 19 auf der nächsten Seite ist beispielhaft eine Seite aus einem Flurbuch dargestellt. In der ersten Spalte mit der Überschrift »No. der Karte« befinden sich die Flurstücksnummern. Es folgen die zuvor beschriebenen Eintragungen. Der Eintrag in der letzten Spalte weist in diesem Fall auf die Seite 942 im Flurbuchregister hin.

Flurbuchregister

Das Flurbuchregister war, wie das Flurbuch, gemarkungsweise in großen Büchern angelegt. Während das Flurbuch nach Parzellen, also Flurstücksnummern geordnet war, wurde das Flurbuchregister nach Grundbuchblättern geordnet und stellte die Verbindung zwischen Grundbuch und Flurbuch dar.

No. im Buch	Blatt No. des Hypothekenbuchs	Katasterblatt	Benennung der Ländereien oder wo belegen	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt ha. a. qm.	Bemerkungen	Folio im Flurbuch-Register
1081	XVIII. 871. 11722	N. 6, X. 108	Mühlgraben Sollenthalweg Gut. Hiltmannsberg	Flur im Gebirge		232,0		1081
<p>Julianus Schumann Carl Friedrich August Heide Wilhelm Adolph Heide Hermann Heide Hermann Heide</p>								
1082	XVIII. 881. 11722	N. 11, X. 108	Sollenthalweg Sollenthalweg	Flur im Gebirge		399,0		1082
<p>Ludwig August Adolph Heide Hermann Heide Hermann Heide</p>								
1083	XVIII. 881. 11722	N. 11, X. 108	Sollenthalweg Sollenthalweg	Flur im Gebirge		354,0		1083
<p>August Friedrich Heide Carl Heinrich Friedrich Cordes Hermann Heide Hermann Heide Hermann Heide Hermann Heide Hermann Heide</p> <p><i>Hermann Heide</i></p>								
1083	XVIII. 881. 11722	N. 11, X. 108	Flurstück 1083 K 83	Flur im Gebirge		148,5		1083
<p>Heide</p>								

Abbildung 19: Auszug aus dem Flurbuch

Ein alphabetisch geordnetes Namensverzeichnis der Eigentümer mit Seitenangabe war vorgeheftet. Jedem im Hypothekenbuch (Grundbuch) eingetragenen Grundstück wurde eine eigene Doppelseite (zwei zusammengehörige Seiten) im Flurbuchregister zugewiesen. Sämtliche zu einem selbstständigen Grundstück gehörigen, unter einer Nummer im Hypothekenbuch geführten Flurstücke waren dort aufgeführt. Für jedes

Flurstück war abermals (vgl. Kap. Flurbuch) die Flurstücksnummer, die Belegenheit, die Kulturart und der Flächeninhalt eingetragen. Die Eintragungen im Flurbuch und Flurbuchregister mussten vollständig übereinstimmen.

Abbildung 20 zeigt den Ausschnitt der Seite 970 aus dem Flurbuchregister passend zu dem Beispiel für das Flurbuch, zum Beispiel im Flurbuch auf der Seite 20.

August Friedrich Heide (Schulenburg 100) (K 83) (K 83)								
No. im Buch	Katasterblatt	Benennung der Ländereien oder wo belegen	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt ha. a. qm.	Bemerkungen	Bemerkungen	
1083	N. 11, X. 108	Sollenthalweg	Flur im Gebirge		354,0		Hermann Heide	

Abbildung 20: Ausschnitt einer Doppelseite aus einem Flurbuchregister

Neben Platz für Bemerkungen war eine letzte Spalte mit der Überschrift »Veränderungen« angelegt. An dieser Stelle wurde bei Bedarf auf den Jahrgang und die Seite im Fortführungsregister hingewiesen (z. B. Seite 3, Jahrgang 1880 im Fortführungsregister).

Fortführungsregister

Das Fortführungsregister, wiederum ein großformatiges Buch und gemarkungsweise angelegt, dokumentierte jahrgangsweise alle Veränderungen an dem Flurstücksbestand der jeweiligen Gemarkung.

Auf jeweils zwei zusammenhängenden Seiten wurde der alte und neue Bestand/Zustand übersichtlich gegenübergestellt. So hieß es auf der linken Hälfte der Doppelseite eines Fortführungsregisters »Aus dem Flurbuch Register entnommen« – auf der rechten Hälfte hieß es dagegen »In das Flurbuch Register einzutragen«.

In Abbildung 21 ist die im vorherigen Kapitel zum Beispiel im Flurbuch auf der Seite 20 (Flurbuchregister) als Beispiel genannte Seite 3, Jahrgang 1880 zu

sehen. Heute werden diese Informationen im Übernahmeprotokoll festgehalten.

Die Spalten sind links und rechts nahezu identisch aufgebaut. In der ersten Spalte wurde die entsprechende Seite im Flurbuchregister eingetragen, die zweite Spalte enthielt die Grundbuchblattnummer.

Daneben waren Spalten für den Namen des Eigentümers sowie für die Flurstücksnummer. Es folgten Spalten analog zum Flurbuchregister mit Kartennummer, Belegenheit, Kulturart und Flächeninhalt und ganz außen das obligatorische Bemerkungsfeld.

Auf der rechten Hälfte der Doppelseite waren zwei zusätzliche Spalten eingefügt: »Mittheil. des Hypothekenbureaus No.« und »Grundriss, Extract oder Berechnungsheft«. Wie die Namen schon zeigen wurden hier Hinweise auf eventuelle Mitteilungen des damaligen Grundbuchamtes (in den Grundstücksakten abgelegt) bzw. auf existierende Grundrisse und/oder Berechnungshefte zu der vorliegenden Fortführung eingetragen.

Das Bild zeigt eine detaillierte Ansicht einer Doppelseite aus einem Fortführungsregister. Die Tabelle ist in zwei Hauptbereiche unterteilt, die jeweils die linke und rechte Seite des Registers darstellen. Die Spaltenüberschriften sind in deutscher Sprache gehalten und umfassen: 'Flurstücksnummer', 'Name des Eigentümers', 'Fläche', 'Kulturart', 'Belegenheit', 'Kartennummer' und 'Bemerkungen'. In der Mitte der Tabelle ist ein bestimmtes Flurstück als 'Flurstück 1063' hervorgehoben. Die Einträge sind handschriftlich in schwarzer Tinte verfasst und zeigen die zeitliche Abfolge von Besitzveränderungen für verschiedene Grundstücke.

Abbildung 21: Ausschnitt einer Doppelseite aus einem Fortführungsregister

Kartenwerk

Das Kataster-Kartenwerk bezeichnet die Gesamtheit der Katasterkarten. Für das ursprüngliche Stadtgebiet von Hamburg wurden diese in den Maßstäben 1: 250 für die Stadt mit den Vororten sowie auch für engbebaute oder kleingeteilte Bereiche des Landgebietes geführt. Das gesamte übrige Landgebiet wurde überwiegend im Maßstab 1: 1000 kartiert. Diese Karten werden als »Hamburger Karten« bezeichnet.

Für Bergedorf existieren neben dem Maßstab 1: 1000 Kartierungen im Maßstab 1: 200 für die einstige Stadt Bergedorf und 1: 500 für das damalige Dorf Geesthacht.

In Hamburg wurden bei der Fortführung der Katasternachweise besonders die Erfordernisse der Planung und des Ingenieurbaus berücksichtigt. So ließ zum Beispiel die Karte, die von Anfang an als Stadtvermessungs- und Katasterkarte vielfarbig angelegt worden war, die augenblicklichen Eigentumsverhältnisse klar erkennen, da fortfallende Darstellungen durch Rasur aus der Karte entfernt wurden. Die Entstehung der Flurstücke konnte man auf ihr jedoch nicht verfolgen. Sie musste anhand der Grundstücksakten oder der Katasterbücher ermittelt werden. Die Inhalte der Katasterkarten sind nicht einheitlich. Folgende Inhalte können vorhanden sein: Flurstücksgrenzen, Gebäude, sonstige Topografie, Grenzmaße, Flurstücks- und Punktnummern. Die Katasterkarte

kann heute über eingetragene Maße oder durch Abgriff im Einzelfall auch der Grenznachweis sein, falls andere Nachweise fehlen.

Folgende Abbildung 22 zeigt beispielhaft eine Hamburger Karte im Maßstab 1: 250. Dabei ist im unteren Teil deutlich eine Fortführung mit einer Rasur zu erkennen.

Zudem führte das Hamburger Kataster Karten im Maßstab 1: 4000. Ende der 1920er Jahre wurden diese durch die »Wirtschaftskarte des Deutschen Reiches« mit dem Maßstab 1: 5000 abgelöst. Resultierend aus der Einführung des Metermaßes 1871 kannte man im Alt-Hamburgischen Kataster zwei verschiedene Kartenarten, die Fußkarte und die Meterkarte. Beides sind Rahmenkarten. Nach der Einführung des Metermaßes behielten Kartierungen nach der alten Fußenteilung ihre Gültigkeit, jedoch wurde ein neues Quadratnetz von 10 cm Länge in diese Karten eingetragen. Neue Kartierungen (Rahmenkarten) wurden dagegen im neuen metrischen Maß 50 cm x 100 cm hergestellt. Bei der Blattbenennung der Karten stützte man sich anfänglich auf die Haupteinteilung des hamburgischen Gebiets durch das Hamburger Koordinatensystem mit dem Meridian als x-Achse durch den Nullpunkt Hamburger Michaelisturm (Michel), innerhalb derer dann eine weitere Einteilung in gleich große Rechtecke durchgeführt wurde. Die Blattbenennung erfolgte für Fuß- und Meterkarten in unterschiedlicher Weise und wie in den folgenden Kapiteln beschrieben.



Abbildung 22: Hamburger Karte 1: 250 (Beispiel)

Alte Blatteinteilung (Fußkarte)

Bis 1871 wurden sämtliche Karten in der bis dahin gültigen Maßeinheit Hamburger Fuß kartiert. Die Ausdehnung einer Rahmenkarte im:

- Maßstab 1: 250 betrug in
x-Richtung 500Fuß und in y-Richtung 750Fuß
- Maßstab 1: 1000 betrug in
x-Richtung 2000 Fuß und in y-Richtung 3000Fuß.
- Maßstab 1: 4000 betrug in
x-Richtung 8000Fuß und in y-Richtung 12000Fuß

Die Blatteinteilung der Fußkarten erfolgte durch eine Buchstaben-Zahlenkombination. Als führendes Zeichen wurden für Blätter südlich des Michels kleine Buchstaben vergeben. Für den Bereich nördlich des Michels wurden große Buchstaben vergeben.

Das zweite Zeichen war eine Ziffer; Blätter westlich des Michels erhielten eine römische Ziffer während die Blätter östlich eine arabische Ziffer bekamen. Ein

Kartenblatt im Maßstab 1: 250 hieß zum Beispiel »b2«, »CIII« oder auch »aIV«. Die Prinzip-Skizze aus der folgenden Abbildung 23 soll die Benennungslogik verdeutlichen.

16 Kartenblätter im Maßstab 1: 250 bilden ein Blatt im Maßstab 1: 1000 (4 x 4 Blätter). Die Benennung eines Kartenblattes im Maßstab 1: 1000 setzt sich somit aus einem Buchstabenbereich und einem Zahlenbereich (z.B »a-d – 1-4«, vgl. Abbildung 23) zusammen.

Eine Karte im Maßstab 1: 4000 deckt die Fläche von 16 x 16 gleich 256 Karten im Maßstab 1: 250 ab. Die Bezeichnung für eine solche Karte ist daher zum Beispiel »A-Q – 17-32«.

Diese Bezeichnungen wurden oben rechts und unten links in die Ecken des Blattrandes eingetragen. Damit waren das Blatt und dessen Lage genau bestimmt.

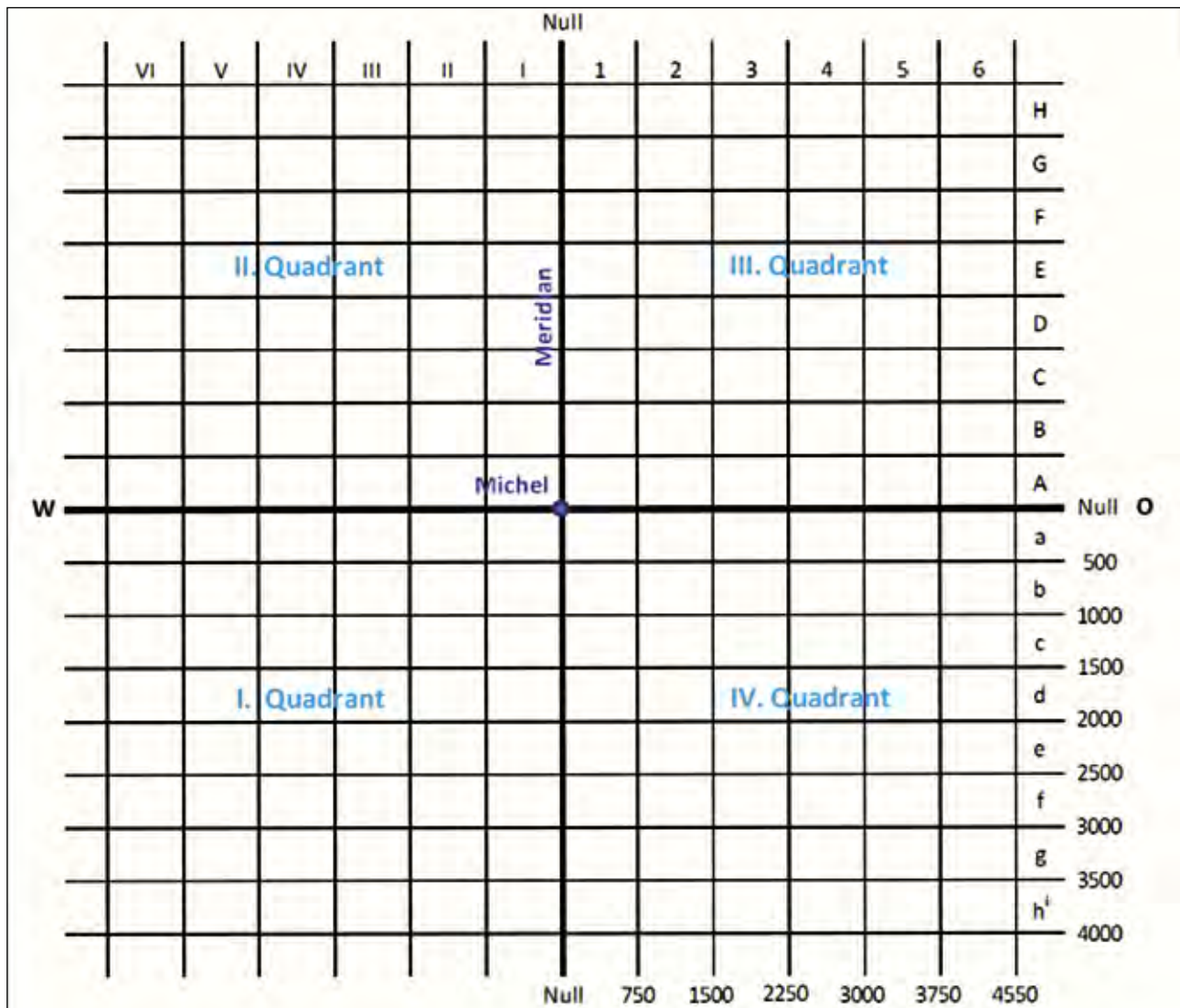


Abbildung 23: Benennung der Hamburger Fußkarten

Neue Blatteinteilung (Meterkarte)

Erste neue Blatteinteilung

Nach Einführung des Metermaßes ist für die zu kartierenden Neumessungen eine neue Blatteinteilung gewählt worden. Die alte Blatteinteilung durch römische oder arabische Ziffern bzw. große und kleine Buchstaben erwies sich als problematisch, da durch die Größe des Gebiets das Alphabet bald nicht mehr ausreichte und Doppelbuchstaben benutzt werden mussten. Auch die römischen Zahlen wurden immer größer und unübersichtlicher. Zum Beispiel

hieß ein Kartenblatt im Maßstab 1:1000 »AA-AD-XXXXV-XXXXVIII«.

Bei der neuen Blatteinteilung für die Meterkarten wurde der Maßstab 1:1000 gewählt. Das Kartenblatt hat eine Ausdehnung von 50 cm x 100 cm, enthält also eine Breite von 1000 Metern und eine Höhe von 500 Metern. Das Achskreuz ist durch vier, nach den Himmelsrichtungen SW, NW, NO und SO benannten Quadranten aufgeteilt. Eine Prinzip-Skizze zeigt folgende Abbildung 24.

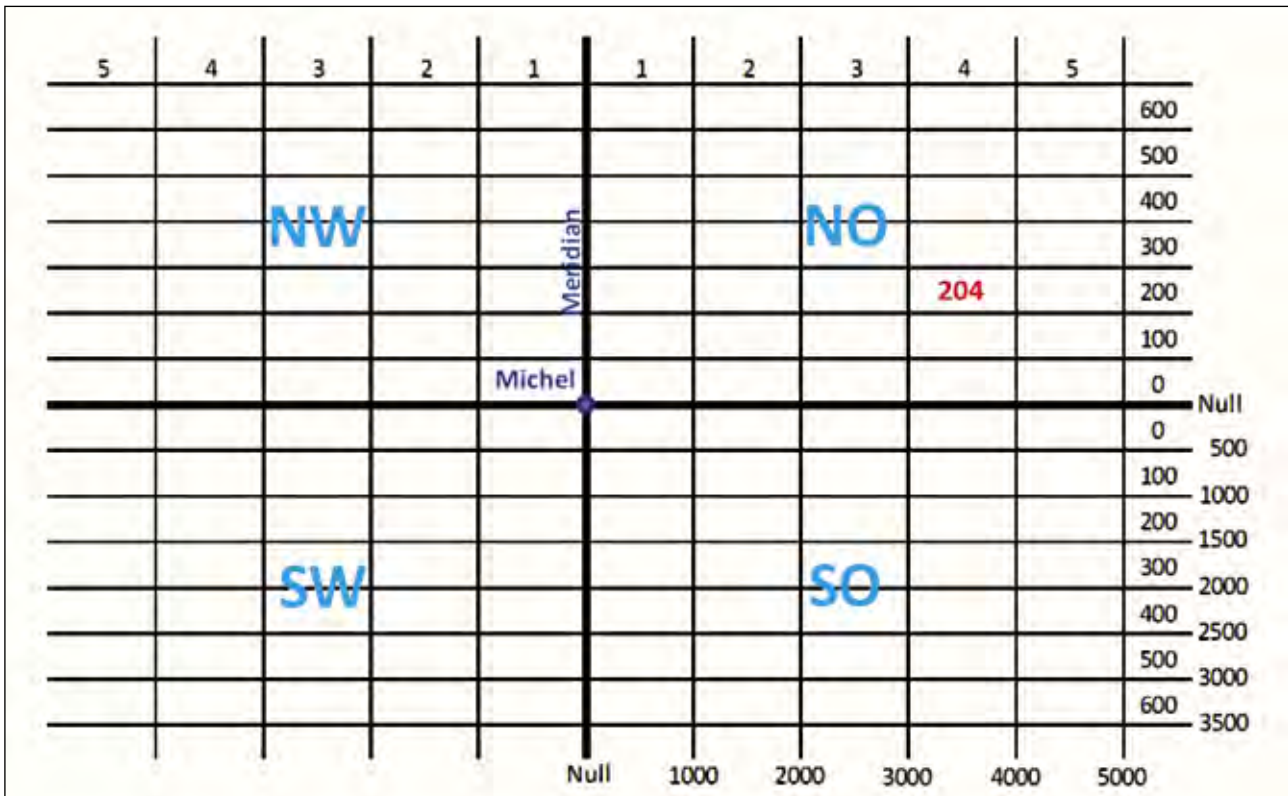


Abbildung 24: Benennung der Hamburger Meterkarten bis 1925

Die Benennung der Kartenblätter erfolgt durch die Angabe des Quadranten und einer einzigen Zahl. Ein Kartenblatt im Maßstab 1: 1000 hat zum Beispiel die Bezeichnung NO 204 (vgl. Abbildung 24).

Für den Maßstab 1: 500 wurde dieses Blatt in vier Teile aufgeteilt und beim Maßstab 1: 200 in 25 Teile. Die Bezeichnung dieser Blätter geschieht mit laufenden Nummern mit 1 oben links beginnend.

Kartenblätter im Maßstab 1: 500 erhielten folglich den Zusatz 1 bis 4, Blätter im Maßstab 1: 200 den Zusatz 1 bis 25. Ein Beispiel hierfür wäre die Bezeichnung NO 204/18.

Die Bezeichnungen wurden wie schon bei den Fußkarten oben rechts und unten links in die Ecken des Blattrandes eingetragen.

Zweite neue Blatteinteilung

Im Jahre 1925 wurde die Bezeichnung der Karten mit Einführung einer neuen Dienstvorschrift neu festgelegt. Das Achsenkreuz wurde nach SW verschoben und so gelegt, dass der Nullpunkt des hamburgischen Koordinatensystems die SW-Ecke des Kartenblattes 4121 bildete. Die Nummerierung nach

Quadranten entfiel. Es wurde nun durchgehend in einem Quadranten nummeriert. Siehe hierzu wiederum eine Prinzip-Skizze in Abbildung 25.

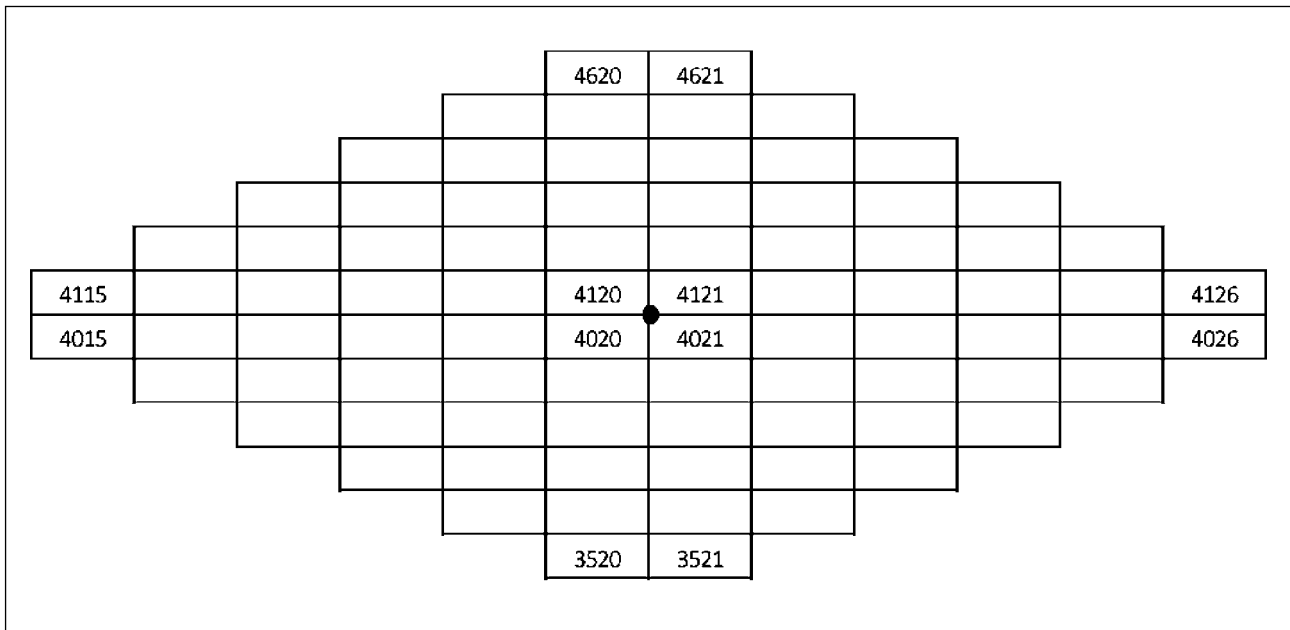


Abbildung 25: Benennung der Hamburger Meterkarten nach 1925

Zusammenfassung

Bis zum Jahre 1937 arbeitete man in der Hansestadt Hamburg ausschließlich mit dem Alt-Hamburgischen Kataster, wie es nach der großen Brandkatastrophe 1842 entstanden war. Auch als mit dem Groß-Hamburg-Gesetz die preußische Katasterform für die neuen, ehemals preußischen Gebiete hinzu kam sowie ab 1940 mit der Einführung des Reichskatasters begonnen wurde, hatte das Alt-Hamburgische Kataster für das Ursprungsgebiet Hamburgs weiter seine Gültigkeit und wurde dementsprechend fortgeführt. Erst ab 1950 wurde das Kataster für alle Hamburger Gemarkungen auf eine hamburgische Abwandlung des Neuen Liegenschaftskatasters umgestellt. Dabei wurde insbesondere die vorläufige Flurstücksnummerierung beibehalten.

1975 wurde die Flurstücksnummerierung nochmals umgestellt, so dass bei Veränderungen neue Flurstücksnummern vergeben wurden. Heute wird das Liegenschaftskataster in digitaler Form im bundesweit einheitlichen System ALKIS® (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) geführt.

Das Alt-Hamburgische Kataster war von Beginn an Stadtkataster und an die Bedürfnisse und Anforderungen einer Großstadt angepasst. Aufgrund seiner Entstehungsgeschichte war es ein Koordinatenkataster und genügte einem relativ hohen Genauigkeitsanspruch.

Noch heute haben die alten Unterlagen und Vermessungsschriften aus der Zeit des Alt-Hamburgischen Katasters ihre Gültigkeit und werden nach wie vor genutzt. So zum Beispiel als Grundlage für aktuelle Vermessungsaufträge wie Grenzfeststellungen oder Zerlegungen etc., zur Katastererneuerung, für Auskünfte aus dem Grenznachweis oder für das Ausstellen von Bescheinigungen.

Aus der Summe der Unterlagen lässt sich für jedes Flurstück auf alt-hamburgischem Gebiet die Entstehungsgeschichte rekonstruieren, welches aber aufgrund der historischen Aktenführung ein zeitaufwendiges Verfahren darstellt.

Die Originale dieser Vermessungsunterlagen und -dokumente befinden sich heute fast vollständig im Hamburger Staatsarchiv, sind aber in Form von Mikrofiches oder Scannings den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung zugänglich.

Die Grundstücksakten und ihr Inhalt, Bindeglied zwischen Buchwerk und Grenznachweis und somit ein Kernstück des Alt-Hamburgischen Katasters, sind zum überwiegenden Teil vernichtet worden. Der Aktenbestand mit über 200 laufenden Metern Akten

wurde so selten benutzt, dass sein Vorhalten unwirtschaftlich erschien. Hinzu kam, dass das Wissen um die Inhalte und Arbeitsweisen mit diesen Akten kaum noch bei der Belegschaft bekannt waren.

Aus den Grundstücksakten wurde lediglich der Bogen 2 mikroverfilmt. Die Akten einiger Gemarkungen sind an das Staatsarchiv abgegeben worden. Andere Bestände wurden aus Prioritätsgründen weiterhin behalten. Die für am wichtigsten gehaltenen Unterlagen aus den Akten wurden zudem digitalisiert und stehen der Nachwelt weiterhin zur Verfügung.

Quellen

Folgende Unterlagen wurden für diese Veröffentlichung herangezogen bzw. enthalten weiterführende Hinweise:

- Freie und Hansestadt Hamburg, Vermessungsamt der Baubehörde, 1970 »Eine Stadt wird vermessen«
- Reek, Zur Katastererneuerung in Hamburg, 1974
- Dienstarbeit der TOIA Andrea Darie, 2013
- Reek, Das Liegenschaftskataster der Hansestadt Hamburg, 1950

Abbildungen:

- Alle Abbildungen und Karten aus dem LGV-Archiv und dem LGV-Datenbestand

Abbildung auf dem Titelblatt:

- Ausschnitt aus einer typischen Hamburger Katasterkarte

Abbildung Seite 27:

- Ausschnitt aus einem typischen Absteckbuch

Abbildung Seite Umschlagdeckel hinten:

- **Trigonometrischer Punkt 3/2425**
St. Michaeliskirche Zielpunkt: Kugelknopf
Ab 1845:
Nullpunkt des hamburgischen Koordinatensystems
Ab 1927:
Trigonometrischer Punkt 2. Ordnung des Reichsfestpunktfeldes
Gauß-Krüger-Koordinaten:
 $R = 3564\ 928,22\text{m}$
 $H = 5935\ 656,95\text{m}$
Geographische Koordinaten:
 $L = 9^\circ\ 58'\ 47''$ östliche Länge von Greenwich
 $B = 53^\circ\ 33'\ 00''$ nördliche Breite

